S 12 U 57/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wie-Beschäftigung Abgrenzung Unternehmerähnlichkeit/Arbeitnehmerähnlichkeit besondere Sachkunde für die ausgeübte Tätigkeit Mitbringen eigenen Werkzeugs Leitungsfunktion Werkvertragsähnlichkeit Vergütungsvereinbarung Sonderbeziehung aus enger Freundschaft
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 7 § 2 Abs 2 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 U 57/19
Datum	28.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 142/21
Datum	14.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam

vom 28.Â Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Beteiligten haben auch fÃ¼r das Berufungsverfahren einander keine Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Â

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob der KlÃ¤ger beim Aufstellen eines BaugerÃ¼stes einen bei der Beklagten oder bei der Beigeladenen versicherten Arbeitsunfall erlitten hat.

Â

Der im Jahr 1982 geborene KlÃ¤ger ist gelernter Maurer und war zum Zeitpunkt des streitbefangenen Ereignisses bei der FirmaÂ C in Br als Bauhelfer mit Bau- und Montagearbeiten beschÃ¤ftigt. Den streitgegenstÃ¤ndlichen Unfall erlitt er wÃ¤hrend seiner Freizeit am Samstag, den 14.Â April 2018, beim Aufstellen eines ihm gehÃ¶renden BaugerÃ¼sts an dem eineinhalbgeschossigen Wohnhaus des Zeugen W in 1 W.

Â

Die gegen 9:00 Uhr begonnenen Arbeiten fÃ¼hrte der KlÃ¤ger gemeinsam mit dem Zeugen W und dessen Schwiegersohn, dem Zeugen Sch aus. Das BaugerÃ¼st hatte der KlÃ¤ger auf einem AnhÃ¤nger mit seinem privaten Fahrzeug zu der Baustelle transportiert. Gegen 11:00 Uhr stÃ¼rzte er aus fÃ¼nf Metern HÃ¶he in die Tiefe und wurde zwischen dem BaugerÃ¼st und der Hauswand eingeklemmt. Bei dem Sturz erlitt er ein Polytrauma. Er wurde zunÃ¤chst in die Rettungsstelle des StÃ¤dtischen Klinikums in Br transportiert.

Â

Der dort tÃ¤tige Durchgangsarzt Dr. R stellte in seinem Bericht vom 14.Â April 2018 die folgenden Diagnosen: komplettes Querschnittssyndrom, instabile Berstungsfrakur BrustwirbelkÃ¶rper (BWK) 12, Deckplattenfraktur mit Bogenwurzelfraktur rechts LendenwirbelkÃ¶rper (LWK) 1, Querfortsatzfrakturen L1

bis L4 links und L1 bis L3 rechts, Dornfortsatzfrakturen L3, Gelenkfortsatzfraktur L4 rechts, Kalottenfraktur rechts temporal, epidurales HÃ¤matom rechts temporal, traumatische subarachnoidale Blutung, Kopfplatzwunde okzipital, Rippenserienfraktur links dorsal 6.-11. Rippe, Lungenkontusion peripher links. Seither ist der KlÃ¤ger unterhalb des 12.Â BWK komplett querschnittsgelÃ¤hmt.

Â

Am 19. April 2018 wurde der KlÃ¤ger von der Intensivstation des StÃ¤dtischen Klinikums in Br in das Unfallkrankenhaus in B verlegt.

Â

Bereits am 18. April 2018 hatte sich die Beklagte telefonisch mit dem Zeugen W in Verbindung gesetzt. Ausweislich des gefertigten Telefonvermerks gab der Zeuge W an, dass der KlÃ¤ger ein Freund und ehemaliger Arbeitskollege sei. Man habe lange Zeit zusammengearbeitet. Die RÃ¼stung sei aufgestellt worden, da er, der Zeuge W, einen Sturmschaden an seinem Dach habe ausbessern bzw. neue Schindeln habe setzen lassen wollen. Hierzu habe er sich bereits einen Kostenvoranschlag erstellen lassen, sei aber noch nicht sicher gewesen, ob er die Firma tatsÃ¤chlich beauftragen werde. Der KlÃ¤ger habe nur gefÃ¤lligkeitshalber die RÃ¼stung aufstellen sollen, man helfe sich ab und zu gegenseitig. Er selbst kÃ¶nne nicht mehr auf RÃ¼stungen gehen, da er selbst schon abgestÃ¼rzt sei. Als der KlÃ¤ger gestÃ¼rzt sei, habe er selbst sich bereits wieder im Haus befunden.

Â

Am 20. April 2018 befragten zwei Mitarbeiterinnen der Beklagten den Zeugen W bei einem Ortstermin in seinem Haus zu den UmstÃ¤nden des Unfalls. FÃ¼r die Befragung des Zeugen W kam ein Fragebogen zum Einsatz, in welchem eine der Mitarbeiterinnen der Beklagten die Antworten des Zeugen W schriftlich festhielt. AnschlieÃend wurden die einzelnen Seiten des Fragebogens von dem Zeugen W unterschrieben, wobei offensichtlich noch Ãnderungen und Streichungen vorgenommen wurden. In dem Fragebogen gab der Zeuge W unter anderem an, er habe bei dem KlÃ¤ger nachgefragt, wo er eine RÃ¼stung bekommen kÃ¶nne. Hierauf hin habe der KlÃ¤ger angeboten, eine RÃ¼stung zu besorgen und mitzubringen. Der Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten durchgefÃ¼hrt werden sollten, sei ein paar Tage vorher abgesprochen worden. Beim Aufstellen des GerÃ¼stes sei der KlÃ¤ger durch den Zeugen Sch, der einzelne Teile angereicht habe, unterstÃ¼tzt worden; der KlÃ¤ger habe aber â den Hut aufâ gehabt. FÃ¼r die AusfÃ¼hrung der Arbeiten seien in etwa zwei Stunden veranschlagt worden. Als sich der Unfall ereignet hatte, seien die Arbeiten auf der obersten Etage der RÃ¼stung bereits fast abgeschlossen gewesen. Zu dem KlÃ¤ger habe ein â sehr gutes, freundschaftliches VerhÃ¤ltnisâ bestanden, dies auch â mit der Muttiâ des KlÃ¤gers. Man habe ca. zehn Jahre zusammen in einer Hochbaufirma gearbeitet. Er, der Zeuge W, sei ein sogenannter â Ziehvaterâ des KlÃ¤gers gewesen. Auf die Frage, ob es sich bei der unfallbringenden TÃ¤tigkeit um einen geradezu selbstverstÃ¤ndlichen Hilfsdienst gehandelt habe, gab der Zeuge W an,

davon ausgegangen zu sein, dass ihm der KlÃ¤ger durch das Besorgen und Aufstellen der RÃ¼stung helfen werde, weil aufgrund der langen Zusammenarbeit auch privat ein sehr enges VerhÃ¤ltnis bestehe. Der KlÃ¤ger sei fÃ¼r die Familie des Zeugen â□□fast wie ein Sohnâ□□. Auf die Nachfrage, ob zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W bereits wechselseitig GefÃ¤lligkeitsleistungen erbracht worden seien, gab der Zeuge an, man sei fÃ¼reinander dagewesen. Gegenseitige Hilfen seien auch ohne Gegenleistungen selbstverstÃ¤ndlich gewesen. WÃ¶rtlich findet sich in dem von der Mitarbeiterin der Beklagten ausgefÃ¼llten und von dem Zeugen W unterschriebenen Fragebogen die Angabe: â□□Vater + Sohn Ã¤hnlichâ□□. Das gute VerhÃ¤ltnis sei Ã¼ber die Jahre gewachsen. Es seien gelegentlich auch Besuche erfolgt, situationsbedingt, auch spontan und auch innerhalb der beiden Familien. Ein Entgelt habe der KlÃ¤ger fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit nicht bezogen, es sei auch keine Gegenleistung vereinbart worden. Der KlÃ¤ger habe in seiner beruflichen TÃ¤tigkeit grÃ¶Ã□ere RÃ¼stungen sicherheitstechnisch abgenommen und kleinere RÃ¼stungen selbst aufgestellt. Die RÃ¼stung habe der KlÃ¤ger selbst mitgebracht. Er, der Zeuge W, habe Bohrmaschine, SchlagdÃ¼bel und Kabeltrommel zur VerfÃ¼gung gestellt.

Â

Ebenfalls am 20. April 2018 suchten die beiden Mitarbeiterinnen die LebensgefÃ¤hrtin

des KlÃ¤gers, die Zeugin M, im Haus des KlÃ¤gers in R auf. Auch hier hielten die Mitarbeiterinnen der Beklagten die Angaben der Zeugin in einem Fragebogen fest, dessen einzelne Seiten anschlieÃ□end von der Zeugin M, offensichtlich nach Streichung einiger Angaben, unterschrieben wurden. Nach den von den Mitarbeiterinnen der Beklagten festgehaltenen Angaben gab die Zeugin M an, zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W habe ein freundschaftliches VerhÃ¤ltnis bestanden. Der KlÃ¤ger habe den Zeugen W als â□□Ziehvaterâ□□ bezeichnet. Beide wÃ¼rden sich lange kennen und seien lange Zeit Arbeitskollegen gewesen. Auf die Frage, ob in der Vergangenheit zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W bereits wechselseitig GefÃ¤lligkeitsleistungen erbracht worden seien, gab die Zeugin M an, man sei fÃ¼reinander dagewesen. Gegenseitige Hilfen seien selbstverstÃ¤ndlich und ohne Gegenleistungen erbracht worden. Es habe ein Ã¤hnliches VerhÃ¤ltnis wie zwischen Vater und Sohn bestanden. Der KlÃ¤ger habe bei einer Frage des Zeugen W nach Hilfe nicht â□□nein gesagt.â□□ Mit dem Aufbau von RÃ¼stungen sei der KlÃ¤ger aufgrund seiner Arbeit auf dem Bau vertraut gewesen. Die RÃ¼stung habe in seinem Eigentum gestanden.

Â

Am 24. April 2018 Ã¼bersandte die Beklagte dem Zeugen W und der Zeugin M jeweils eine Kopie des von ihnen unterschriebenen Fragebogens zur Kenntnis.

Â

In einem Aktenvermerk vom 02. Mai 2018 hat eine der bei dem Ortstermin

anwesenden Mitarbeiterinnen der Beklagten, Frau M, zu dem am 20. April 2018 mit dem Zeugen W gefÃ¼hrten GesprÃ¤ch unter anderem festgehalten, dieser habe angegeben, er und der KlÃ¤ger hÃ¤tten ca. 10 bis 12 Jahre zusammen in einer Hochbaufirma gearbeitet, die Eigenheime gebaut habe. Der KlÃ¤ger sei gelernter Maurer und habe nach seiner Ausbildung in dieser Firma angefangen. Der Zeuge W habe sich seiner angenommen und ihn eingearbeitet. Auch die Kollegen des Zeugen W hÃ¤tten diesen umgangssprachlich Ziehvater des KlÃ¤gers genannt. Zu den Arbeitsaufgaben des Zeugen W und des KlÃ¤gers habe unter anderem auch das Aufstellen von und das Arbeiten auf kleineren RÃ¼stungen gezÃ¤hlt, zum Beispiel im Innenbereich von HÃ¤usern, aber auch das Arbeiten auf groÃen RÃ¼stungen an HÃ¤userwÃ¤nden. Mit diesen TÃ¤tigkeiten sei der KlÃ¤ger vertraut gewesen. Da er spÃ¤ter auch als Vorarbeiter fungiert habe, habe er zudem die BefÃ¤higung besessen, RÃ¼stungen hinsichtlich ihrer Sicherheit abzunehmen. SpÃ¤ter habe der KlÃ¤ger dann die Firma verlassen und sich einen anderen Arbeitgeber gesucht. Der enge Kontakt und das sehr gute freundschaftliche VerhÃ¤ltnis zwischen den beiden sei aber geblieben und mit den Jahren gewachsen.

Zu den UmstÃ¤nden am Unfalltag hÃ¤tten der Zeuge W und dessen Ehefrau berichtet, dass ihr gemeinsames Wohnhaus an der Giebelseite vom Dach her einen kleineren Sturmschaden gehabt habe, der repariert werden sollte. Der Zeuge W habe bereits einen Kostenvoranschlag von einer Dachdeckerfirma, die diesen Schaden habe reparieren sollen, eingeholt gehabt. Vorbereitend habe auf Bitten des Dachdeckers eine RÃ¼stung gestellt werden sollen, woraufhin er, der Zeuge W, rund eine Woche vor dem Unfall den KlÃ¤ger kontaktiert und dieser seine Bereitschaft erklÃ¤rt habe, am 14. April 2018 eine RÃ¼stung mitzubringen und aufzustellen. An diesem Tag habe der KlÃ¤ger eine in seinem Eigentum stehende RÃ¼stung auf einem AnhÃ¤nger mit einem privaten Kraftfahrzeug angeliefert und um 9:00 Uhr mit den Arbeiten begonnen. Er habe seinen 5-jÃ¤hrigen Sohn mitgebracht, der durch die Tochter der Familie W beaufsichtigt worden sei. Den Aufbau der RÃ¼stung habe der KlÃ¤ger geleitet. Der Zeuge W und der Zeuge Sch hÃ¤tten ihm die einzelnen Bau- bzw. RÃ¼stungsteile zugereicht. Zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W habe ein sehr enges freundschaftliches VerhÃ¤ltnis bestanden. Auch zu der Mutter des KlÃ¤gers habe ein sehr guter Kontakt bestanden. Der KlÃ¤ger habe wohl schon sehr frÃ¼hzeitig seinen Vater verloren. Der Zeuge W habe beschrieben, dass der KlÃ¤ger fast wie ein Sohn fÃ¼r seine Familie gewesen sei. Man sei immer fÃ¼reinander dagewesen und gegenseitige Hilfen seien selbstverstÃ¤ndlich und ohne Gegenleistung erbracht worden. DarÃ¼ber hinaus habe der Zeuge W berichtet, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r eine gewisse Zeit keine Fahrerlaubnis besessen habe und er ihn daher tÃ¤glich zur Arbeit gefahren habe. DafÃ¼r habe er auch kein Spritgeld verlangt, da diese Hilfeleistung fÃ¼r ihn aufgrund des sehr guten VerhÃ¤ltnisses eine SelbstverstÃ¤ndlichkeit gewesen sei. Der KlÃ¤ger und der Zeuge Sch hÃ¤tten sich aus der Schulzeit gekannt. Sie seien zusammen in die Gesamtschule in W gegangen, hÃ¤tten danach aber keinen Kontakt mehr zueinander gehabt.

Â

Zu dem am 20. April 2018 mit der Zeugin M gefÃ¼hrten GesprÃ¤ch ist in dem

Aktenvermerk vom 02. Mai 2018 unter anderem festgehalten, dass auch sie das VerhÃltnis zwischen dem KlÃger und dem Zeugen W als sehr eng und freundschaftlich bezeichnet habe. Der KlÃger selbst habe den Zeugen W seinen Ziehvater genannt. Beide wÃ¼rden sich schon lange kennen und seien lange Zeit Arbeitskollegen gewesen. Man sei immer fÃ¼reinander da gewesen, gegenseitige Hilfen ohne Gegenleistung seien selbstverstÃndlich gewesen, man habe sich auch gegenseitig spontan bzw. situationsbedingt besucht. Geburtstage seien nicht zusammen gefeiert worden, da jeder seine eigene Familie gehabt habe und auch der Altersunterschied zu groÃ gewesen sei.

Â

Mit Schreiben vom 04. Mai 2018 teilte die Beklagte dem Unfallkrankenhaus B mit, ihre EntschÃdigungspflicht fÃ¼r den Unfall vom 14. April 2018 sei nicht gegeben. Das Heilverfahren zu ihren Lasten sei mit sofortiger Wirkung abzubrechen und zu Lasten der zustÃndigen Krankenkasse fortzufÃ¼hren. Zugleich meldete sie gegenÃ¼ber der Krankenkasse des KlÃgers, der TKrankenkasse, einen Erstattungsanspruch nach Â§ 111 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an.

Â

Mit Bescheid vom 04. Mai 2018 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 14. April 2018 als Arbeitsunfall ab. Der KlÃger habe zum Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach Â§Â 2Â Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gestanden. In der Gesamtschau sei festzustellen, dass die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem KlÃger und der Familie W fÃ¼r die TÃtigkeit am Ereignistag prÃgend gewesen seien und somit eine arbeitnehmerÃhnliche BeschÃftigung fÃ¼r die Familie W nicht angenommen werden kÃ¶nne. In Auswertung der von der Familie W und der LebensgefÃhrtin des KlÃgers, der Zeugin M gemachten Angaben habe zwischen dem KlÃger und der Familie W eine sehr enge Freundschaft bestanden, die aus der langjÃhrigen Zusammenarbeit mit dem Zeugen W in einem Bauunternehmen resultiere und die mit den Jahren stÃndig gewachsen und durch gegenseitige unentgeltliche Hilfen bzw. UnterstÃ¼tzung gekennzeichnet gewesen sei. Die zum Unfall am 14. April 2018 fÃ¼hrende TÃtigkeit habe daher ein deutliches freundschaftliches GeprÃge gehabt. Die TÃtigkeit habe etwa zweieinhalb Stunden andauern sollen. Dies sei unter sehr guten Freunden nicht Ã¼ber das zu erwartende MaÃ hinausgehend. DafÃ¼r spreche auch die Tatsache, dass der KlÃger und der Zeuge W sich schon Ã¶fters gegenseitig unentgeltlich geholfen hÃtten und die sozialen Beziehungen tatsÃchlich gelebt wÃ¼rden. Zudem habe der KlÃger das fachliche Wissen und handwerkliche Geschick fÃ¼r das Aufstellen der RÃ¼stung gehabt. Nach PrÃ¼fung der Gesamtumstande sei daher ein Versicherungsschutz gemÃÃ Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII abzulehnen.

Â

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2018 legte der KlÃger mit

Schreiben vom 13. Mai 2018, bei der Beklagten eingegangen am 24. Mai 2018, Widerspruch ein. In seinem Widerspruchsschreiben teilte der KlÃ¤ger mit, zur Familie W gebe es zwar ein freundschaftliches VerhÃ¤ltnis, nicht aber im Sinne des von der Beklagten angenommenen engen VerhÃ¤ltnisses. Deshalb habe es sich bei den erbrachten kostenfreien Leistungen auch nicht um eine GefÃ¤lligkeit gehandelt, sondern um eine Leistung von Wert â□□wie ein BeschÃ¤ftigterâ□□. Der Gesetzgeber habe fremde oder befreundete Personen unter den kostenfreien gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt, wenn diese unentgeltlich eine Arbeit auf Gegenseitigkeit im Sinne einer Nachbarschaftshilfe erbrÃ¤chten.

Â

UnabhÃ¤ngig von der Beklagten erlangte auch die Beigeladene Kenntnis von dem Arbeitsunfall und leitete ebenfalls Ermittlungen ein. Am 27. April 2018 suchte ein Rehabilitationsberater der Beigeladenen den KlÃ¤ger im Unfallkrankenhaus B auf. Hierbei gab der KlÃ¤ger an, der Zeuge W habe durch einen grÃ¶Ã□eren Sturm SchÃ¤den an seinem Dach gehabt und habe ihn gebeten, ihm bei der Schadensausbesserung zu helfen. HierfÃ¼r habe zunÃ¤chst ein GerÃ¼st am Haus montiert werden mÃ¼ssen. Die Arbeiten hÃ¤tten am Unfalltag begonnen. Zuvor habe er nicht geholfen. Der Unfall habe sich nach ca. zweistÃ¼ndiger Arbeit ereignet. Er schÃ¤tze ein, dass der GerÃ¼staufbau ca. zwei Tage in Anspruch genommen hÃ¤tte. Wie lange die Arbeiten am Dach gedauert hÃ¤tten, kÃ¶nne er schlecht beurteilen, da dies keine alltÃ¤gliche Arbeit sei. Eingeplant hÃ¤tte er fÃ¼r sich zunÃ¤chst 4 bis 6 Arbeitstage. Der Zeuge W habe nach der Dachausbesserung auch noch die DÃ¤mmung seines Hauses vornehmen wollen. Hier hÃ¤tten sie bereits grob Ã¼ber die Zusammenarbeit gesprochen, ohne ins Detail gegangen zu sein. Er und der Zeuge W hÃ¤tten beruflich zusammengearbeitet und wÃ¼rden sich dadurch kennen. Daraus resultiere jetzt aber erstmals die private UnterstÃ¼tzung des einen beim anderen. Das Material und das Werkzeug habe er vom Zeugen W erhalten. In dem Bericht wurde weiter festgehalten, dem KlÃ¤ger sei mitgeteilt worden, die Frage der ZustÃ¤ndigkeit sei zwischen der Beklagten und der Beigeladenen noch offen. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nne auch die Ablehnung des Versicherungsschutzes mÃ¶glich sein, wofÃ¼r sich aber bislang kein Anhalt ergeben habe.

Â

In einem von der Beigeladenen Ã¼berlassenen Fragebogen gab der Zeuge W am 28.Â Mai 2018 unter anderem an, dass fÃ¼r die geplanten Arbeiten (Aufbau der RÃ¼stung, Dachreparatur, Austausch der FensterbÃ¤nke, DÃ¤mmung) von dem KlÃ¤ger voraussichtlich Ã¼ber 50 Arbeitsstunden in den kommenden Monaten zu leisten gewesen wÃ¤ren, nachdem am Unfalltag selbst bereits zweieinhalb Stunden Arbeit geleistet worden seien. Die RÃ¼stung habe der KlÃ¤ger selbst mitgebracht gehabt, das weitere Material sei von ihm gestellt worden. Als Werkzeug seien eine Bohrmaschine, SchlÃ¼ssel, DÃ¼bel, ein Hammer und eine Kabelrolle benÃ¶tigt worden, dieses habe er, der Zeuge W, gestellt. Die Arbeiten habe man gemeinsam miteinander abgesprochen. GrundsÃ¤tzlich sei der KlÃ¤ger bei der Einteilung seiner Arbeitszeit frei gewesen. Man habe sich in der Vergangenheit nur zufÃ¤llig ca. 5 bis

7mal im Jahr getroffen, etwa beim Abholen des Enkels aus dem Kindergarten. FrÃ¼her habe der KlÃ¤ger ihm bereits einmal beim Einbau einer Fensterbank geholfen gehabt.

Â

Am 29. Mai 2018 fÃ¼hrten Mitarbeiter der Beigeladenen einen Ortstermin auf dem GrundstÃ¼ck des Zeugen W durch. In dem Unfallermittlungsbericht vom 31. Mai 2018 ist festgehalten, dass der Zeuge W angegeben habe, dass im Jahr 2017 durch einen Sturm ein kleinerer Schaden an der Dacheindeckung seines Einfamilienhauses entstanden sei. Die Schadenssumme habe 750 â¬ betragen, sei durch die WohngebÃ¤udeversicherung reguliert und von einer Fachfirma behoben worden. Bei den Reparaturarbeiten habe der Dachdecker den Zeugen W darauf hingewiesen, dass am Ortgang, unabhÃ¤ngig vom Sturmschaden, weitere Reparaturarbeiten nÃ¶tig seien, um lose und teilweise gebrochene Schindeln zu befestigen bzw. zu ersetzen. Diese Arbeiten habe der Zeuge W gemeinsam mit zwei Helfern selbst erledigen wollen und auÃerdem geplant, die FensterbÃ¤nke an der Fassade auszuwechseln und die Fassade insgesamt mit einer WÃ¤rmedÃ¤mmung zu versehen. Bei dem Ortstermin hÃ¤tten die FensterbÃ¤nke bereits auf dem GrundstÃ¼ck gelagert. In dem Ermittlungsbericht ist auÃerdem festgehalten, dass der Zeuge W bereits am 10. April 2018 ein Angebot fÃ¼r DÃ¤mmmaterial eingeholt habe. Von dem GerÃ¼st aus habe zunÃ¤chst die Dachreparatur ausgefÃ¼hrt werden sollen und sodann der Austausch der FensterbÃ¤nke und die DÃ¤mmung der Giebelseite. AnschlieÃend habe das GerÃ¼st an eine andere Fassadenseite versetzt werden sollen, um die letztgenannten Arbeiten auch dort auszufÃ¼hren. Neben dem KlÃ¤ger sei auch der Zeuge Sch als Helfer eingesetzt worden. Da die beiden Helfer sich jeweils in einem AnstellungsverhÃ¤ltnis befÃ¤nden, hÃ¤tten die Arbeiten vornehmlich an den Wochenenden ausgefÃ¼hrt werden sollen.

Â

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 gab die Beigeladene ihren Vorgang an die Beklagte

als erstangegangenem UnfallversicherungstrÃ¤ger ab.

Â

Mit Schriftsatz vom 03. Juli 2018 lieÃ der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen vormaligen BevollmÃ¤chtigten gegenÃ¼ber der Beklagten vortragen, das GerÃ¼st sei zur Behebung eines Sturmschadens fÃ¼r das vom Zeugen W beauftragte Dachdeckerunternehmen aufgestellt worden. Im Nachgang zu diesen Arbeiten habe es dazu genutzt werden sollen, den Giebel des Hauses zu dÃ¤mmen. Diese Arbeiten habe er erledigen sollen. Es gehÃ¶re zu den wesentlichen TÃ¤tigkeiten der Maurer, Arbeits- und SchutzgerÃ¼ste aufzustellen. Er habe somit etwas fÃ¼r den Maurerberuf Typisches und Wesentliches verrichtet. Hierbei sei er im Pflichtenkreis der Familie W tÃ¤tig geworden. Mit dem Zeugen W habe er frÃ¼her zusammengearbeitet und sei mit diesem befreundet. Die Freundschaft sei aber nicht so weit gegangen, dass beide ihre Freizeit miteinander verbracht hÃ¤tten.

Unentgeltlichkeit sei nicht vereinbart worden. Die Frage der Entlohnung sei zwischen beiden noch gar nicht ausgehandelt worden. Erst im Rahmen der DÃ¤mmarbeiten hÃ¤tte Ã¼ber die HÃ¶he der Entlohnung verhandelt werden sollen.

Â

Ausweislich eines Telefonvermerks der Beklagten vom 10. Juli 2018 Ã¼ber zwei Telefonate vom 06. und vom 09. Juli 2018 zwischen einem Vertreter der Beklagten und dem (nunmehr tÃ¤tig werdenden) BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers teilte dieser mit, der KlÃ¤ger und der Zeuge W hÃ¤tten noch nicht abschlieÃend Ã¼ber die HÃ¶he der VergÃ¼tung gesprochen gehabt. Â Â

Â

Nach einem weiteren Telefonvermerk der Beklagten vom 10. Juli 2018 Ã¼ber ein Telefonat vom 10. Juli 2018 zwischen einem Vertreter der Beklagten und dem BevollmÃ¤chtigten habe der KlÃ¤ger diesem mitgeteilt, die von ihm einzusetzenden FensterbÃ¤nke hÃ¤tten sich am Unfalltag schon auf dem GrundstÃ¼ck befunden, wo er sie liegen gesehen hÃ¤tte.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 22. Januar 2019 und vom 06. MÃ¤rz 2019 lieÃ der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen BevollmÃ¤chtigten zur weiteren BegrÃ¼ndung seines Widerspruchs vortragen, der Zeuge W sei derjenige gewesen, der ihn auf seiner frÃ¼heren Arbeitsstelle eingearbeitet und ihm viel Ã¼ber das Maurerhandwerk beigebracht habe. FÃ¼r die anstehenden Arbeiten, die abhÃ¤ngig von seinen zeitlichen KapazitÃ¤ten gemeinsam mit einem weiteren Helfer neben seiner BerufstÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrt werden sollten, seien 50 Stunden angesetzt gewesen. Unentgeltlichkeit seiner TÃ¤tigkeit sei nicht vereinbart worden. Die Frage der Entlohnung sei vielmehr zwischen den Vertragsparteien noch nicht ausgehandelt gewesen. Erst im Rahmen der Arbeiten habe Ã¼ber die HÃ¶he der Entlohnung verhandelt werden sollen. Zwar sei es frÃ¼her vorgekommen, dass man einander gegenseitig im kleinen Rahmen geholfen habe, wobei die Hilfe aber eher von ihm, dem KlÃ¤ger, ausgegangen sei. Die Arbeiten an dem Haus des Zeugen W hÃ¤tten diesen Rahmen deutlich gesprengt. Am Unfalltag hÃ¤tten er, der weitere Helfer und der Zeuge W gemeinsam mit dem Aufstellen des GerÃ¼sts begonnen, welches er, der KlÃ¤ger, mitgebracht habe. Das Werkzeug habe der Zeuge W gestellt. Die FensterbÃ¤nke seien am Unfalltag bereits bestellt gewesen und geliefert worden und hÃ¤tten auf dem GrundstÃ¼ck gelagert. Ein Angebot fÃ¼r DÃ¤mmmaterial habe der Zeuge W ebenfalls schon eingeholt gehabt.

Im Ãbrigen sei die ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen gegeben. Zwar werde die Schwelle des Â§ 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII derzeit mÃ¶glicherweise noch nicht Ã¼berschritten. Angesichts der fest geplanten weiteren AusfÃ¼hrung der Bauarbeiten sei aber mit Sicherheit zu erwarten gewesen, dass diese Grenze Ã¼berschritten werde, wenn die Arbeiten fortgefÃ¼hrt wÃ¼rden. Im Ãbrigen

lÃ¤gen auch die Voraussetzungen vor, eine Wie-BeschÃ¤ftigung anzunehmen. Die diesbezÃ¼glichen Ermittlungen der Beklagten seien nur bedingt verwertbar. Denn die Antworten in den FragebÃ¶gen vom 20. April 2018 habe eine Mitarbeiterin der Beklagten formuliert gehabt, sie entsprÃ¤chen nicht den vom Zeugen W gegebenen Antworten. Dieser habe den Fragebogen unterschrieben, ohne ihn zuvor zu lesen. DarÃ¼ber hinaus sei zu vermuten, dass die tatsÃ¤chlich gestellten Fragen von den im Fragebogen schriftlich fixierten Fragen abgewichen und mÃ¶glicherweise â bewusst oder unbewusst â suggestiv formuliert worden seien. Eine RÃ¼cksprache mit dem Zeugen W habe ergeben, dass dieser auf die Frage der Mitarbeiterin der Beklagten zum Bestehen einer Freundschaft erwidert habe, dass sich fÃ¼r ihn die Frage stelle, wie man Freundschaft definiere. Der Zeuge W habe angegeben, man habe durch die lange Zusammenarbeit ein gutes VerhÃ¤ltnis zueinander gehabt und sei gut miteinander bekannt gewesen. Mit der Bezeichnung âZiehvaterâ habe der Zeuge W nur frÃ¼here Arbeitskollegen zitiert und dies auch gegenÃ¼ber der Mitarbeiterin der Beklagten deutlich gemacht. Sofern der Zeuge W angegeben habe, dass zum Unfallzeitpunkt noch kein Entgelt vereinbart worden sei, treffe dies zu. Richtig sei aber auch, dass die VergÃ¼tung bei den nachfolgenden Arbeiten hÃ¤tte besprochen werden sollen. Auch den Angaben im Aktenvermerk vom 02. Mai 2018 sei entgegenzutreten. So habe der KlÃ¤ger sein Kind nur deshalb nach W mitgebracht, weil es in denselben Kindergarten wie das Enkelkind des Zeugen W gegangen sei, nicht aber wegen eines von der Beklagten angenommenen engen VerhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und der Familie W.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 02. Mai 2019, dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zugegangen am 09. Mai 2019, wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit im Rahmen eines freundschaftlichen VerhÃ¤ltnisses verrichtet worden sei, dessen Handlungstendenz durch die Sonderbeziehung zu dem Zeugen W und dessen gesamter Familie geprÃ¤gt gewesen sei. Hieran Ã¤nderten auch die teilweise modifizierten Angaben im Widerspruchsverfahren nichts. Den Erstangaben im Verwaltungsverfahren komme insoweit besondere Bedeutung zu, weil diese unbeeinflusst von rechtlichen ErwÃ¤gungen getÃ¤tigt worden seien. Es spreche zudem viel dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag unternehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig geworden sei, was im Ergebnis aber offenbleiben kÃ¶nne. FÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit spreche, dass das GerÃ¼st Eigentum des KlÃ¤gers gewesen sei, die TÃ¤tigkeit ohne Entgelt und frei von Weisungen erfolgt sei und der KlÃ¤ger den Ablauf der Arbeiten bestimmt habe.

Â

Am 11. Juni 2019 (Dienstag nach Pfingsten) hat der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen BevollmÃ¤chtigten Klage vor dem Sozialgericht Potsdam (SG) erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er hat sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft und neu vorgetragen, der Zeuge W habe beabsichtigt, die Arbeiten vor deren Beginn bei der Beigeladenen anzumelden. Mit den Arbeiten sei dann ungeplant frÃ¼her begonnen worden. Bei den fÃ¼r die

Zeit nach dem Unfalltag geplanten Arbeiten hÃ¤tte aufgrund seiner Erfahrung und Fachkunde der Zeuge W die Anweisungen und Vorgaben Ã¼bernommen. Lediglich die Arbeiten beim Aufbau des GerÃ¼sts habe der Zeuge W wegen seines fortgeschrittenen Alters nicht mehr leisten kÃ¶nnen. Man habe daher am Unfalltag arbeitsteilig Hand in Hand gearbeitet. Hierbei sei er als Wie-BeschÃ¤ftigter versichert gewesen. Er habe eine TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert fÃ¼r ein fremdes Unternehmen verrichtet. Diese TÃ¤tigkeit sei auch unter arbeitnehmerÃ¤hnlichen Bedingungen vorgenommen worden. Denn er habe fremdwirtschaftlich gehandelt und nicht durch die Pflege von Freundschaft eigene Zwecke verfolgt. FÃ¼r das Vorliegen einer arbeitnehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit spreche auch, dass der Zeuge W als HauseigentÃ¼mer Art und Weise der AusfÃ¼hrung der Arbeiten maÃgeblich bestimmt habe und habe bestimmen sollen. Dies sei auch wegen dessen beruflicher Erfahrung und des Altersunterschieds selbstverstÃ¤ndlich gewesen. DarÃ¼ber hinaus habe mit dem Zeugen W nur eine gute Bekanntschaft bestanden. Man habe sich nur ca. viermal im Jahr fÃ¼r kurze Besuche getroffen. Gemeinsame Unternehmungen habe es nie gegeben. Im Ãbrigen gehe eine mehrtÃ¤gige Mithilfe bei Bauarbeiten Ã¼ber das MaÃ dessen hinaus, was im Rahmen einer zwischen guten Bekannten bestehenden Beziehung typisch, Ã¼blich und deshalb zu erwarten sei. Die geplante TÃ¤tigkeit sei daher Ã¼ber eine bloÃe Freundschaftshilfe hinausgegangen. DarÃ¼ber hinaus habe es auch an einem GegenseitigkeitsverhÃ¤ltnis gefehlt, da auch in der Vergangenheit geleistete kleine Hilfen regelmÃ¤Ãig vom KlÃ¤ger ausgegangen seien. Der Zeuge W bestreite ausdrÃ¼cklich die von der Beklagten dokumentierten Aussagen im Verwaltungsverfahren. Diese angeblichen Aussagen des Zeugen deckten sich auch nicht mit den Ermittlungen der Beigeladenen. Es sei erneut darauf hinzuweisen, dass die Befragung der Zeugen durch die Beklagte nicht ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrt und nicht ordnungsgemÃ¤Ã protokolliert worden sei.

Â

Mit Beschluss vom 03. Februar 2020 hat das SG die Beigeladene nach Â§ 75 Abs. 2, 1. Alt. Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum Verfahren notwendig beigeladen.

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28. Mai 2021 hat das SG die Zeugen W und Sch sowie die Zeuginnen M und K (Mutter des KlÃ¤gers) vernommen.

Â

Der Zeuge W hat im Wesentlichen bekundet, dass der KlÃ¤ger am Unfalltag zur Betreuung seines Sohnes am Mittag nach Hause gewollt habe. Er habe mit dem KlÃ¤ger ein paar Tage vor dem Unfall besprochen, soweit er sich erinnere, telefonisch, dass der KlÃ¤ger das GerÃ¼st aufstellen und an einem der nachfolgenden Wochenenden auch die OrtgÃ¤nge und Schindeln habe befestigen sollen. Er habe den KlÃ¤ger gefragt, weil man sich schon lange gekannt habe. Man habe sich in der Vergangenheit nur wÃ¤hrend der gemeinsamen Arbeitszeit

wechselseitig geholfen. Ansonsten habe man sich nett unterhalten, wenn man sich gesehen habe. Man habe sich nicht wechselseitig besucht. Er habe den KlÃ¤ger gefragt gehabt, ob er ihm mit einer RÃ¼stung aushelfen kÃ¶nne. Selbst sei er kÃ¶rperlich nicht mehr in der Lage gewesen, eine RÃ¼stung zu stellen. Bis zum Jahr 2016 habe er in der gleichen Firma wie der KlÃ¤ger gearbeitet und sei vorher schon 36 Monate krank gewesen. Ãber Geld hÃ¤tten der KlÃ¤ger und er noch nicht gesprochen gehabt, dazu seien sie noch nicht gekommen. Ãber die AusfÃ¼hrung weiterer Arbeiten (DÃ¤mmen und Armieren der Fassade sowie Anbringen von SohlbÃ¤nken) habe man entweder im Vorfeld oder am Unfalltag gesprochen. Man habe wohl Ã¼ber die DÃ¤mmung gesprochen, als der KlÃ¤ger mit der RÃ¼stung gekommen sei. Es habe aber noch keine konkrete Absprache gegeben. Er habe noch kein DÃ¤mmmaterial bestellt gehabt. Ãber das DÃ¤mmen der anderen Hausseiten und das hierfÃ¼r erforderliche Umstellen der RÃ¼stung habe man noch nicht konkret gesprochen. Es habe keine konkreten Absprachen gegeben, was zu tun sein und womit das Ganze abgeschlossen sein sollte. Ãber Geld sei nicht gesprochen worden. Er habe nicht gewusst, ob der KlÃ¤ger Geld fÃ¼r seine Arbeiten wolle. DarÃ¼ber habe er sich keine Gedanken gemacht. Er habe dem KlÃ¤ger ja auch ein anderes Angebot machen kÃ¶nnen, zum Beispiel Wildbret oder Wildwurst. Bei der Beantwortung der Fragen aus dem Fragebogen am 20. April 2018 hÃ¤tten ihm die Mitarbeiterinnen der Beklagten die Antworten praktisch in den Mund gelegt. Zu der Mutter des KlÃ¤gers habe er entgegen der Angaben im Fragebogen kein besonders enges VerhÃ¤ltnis gehabt. Es sei ein einfaches menschliches VerhÃ¤ltnis zu jemanden, den man kenne und von dem man wisse, das sei die Mutter des KlÃ¤gers. Die Bezeichnung als Ziehvater sei aus Jux von Kollegen auf dem Bau erfunden worden. Die geplanten Arbeiten seien dann in den Jahren nach dem Unfall ausgefÃ¼hrt worden. Das habe sich auch deshalb hingezogen, weil die RÃ¼stung ein halbes Jahr zur Begutachtung habe stehen bleiben mÃ¼ssen. Es habe dann eine Fachfirma eine neue RÃ¼stung aufgestellt und die Arbeiten am Ortgang und den Schindeln ausgefÃ¼hrt. Dann sei die Fassade armiert und gedÃ¤mmt worden, was unter Mithilfe von vier ehemaligen Arbeitskollegen geschehen sei. FÃ¼r das DÃ¤mmen des Giebels, an dem der Unfall erfolgte, habe man etwa einen Tag gebraucht und fÃ¼r das Armieren etwa 3 bis 4 Stunden. An den weiteren Seiten des Hauses habe man das genauso gemacht. Sein Schwiegersohn, der Zeuge Sch, habe beim Grundieren geholfen.

Â

Die Zeugin M hat im Wesentlichen bekundet, den Zeugen W nur vom Sehen zu kennen. Die Ehefrau des Zeugen W sei ihr unbekannt. Die Bezeichnung als Ziehvater sei mal von einem Bekannten verwendet worden und so in den Fragebogen reingekommen. Es stimme, dass sie gesagt habe, dass ein enges VerhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W bestehe. Es treffe auch zu, dass der KlÃ¤ger nicht nein sagen kÃ¶nne, wenn der Zeuge W nach etwas frage. Der KlÃ¤ger sei jemand, der nicht nein sagen kÃ¶nne. Der Zeuge W habe Probleme mit seiner Schulter gehabt. Sie habe die konkrete Hilfestellung nicht so toll gefunden, weil dadurch Zeit mit der Familie gefehlt habe. Die Absprachen zwischen dem KlÃ¤ger und Herrn W seien ihr unbekannt. Der KlÃ¤ger habe ihr aber schon gesagt, dass das lange dauern wÃ¼rde. Sie habe gewusst, dass der KlÃ¤ger da eine

RÃ¼stung aufstellen sollte. Sie glaube, ohne das noch genau zu wissen, dass sich der KlÃ¤ger und Herr Weinen Tag vor dem Unfall getroffen hÃ¤tten. Im Ãbrigen habe sie am 20.Â April 2018 nicht wÃ¶rtlich gegenÃ¼ber der Mitarbeiterin der Beklagten angegeben, âman sei fÃ¼reinander dagewesenâ. Die Mitarbeiterin hÃ¤tte ihr das so in den Mund gelegt. Sie sei fertig mit der Welt gewesen und habe unterschrieben. Sie habe sich nichts mehr durchgelesen. Bei der Befragung habe die eine Mitarbeiterin gefragt, die andere habe geschrieben.

Â

Der Zeuge Sch hat ausgesagt, er sei von seinem Schwiegervater nur um Hilfe beim Aufstellen des GerÃ¼sts gebeten worden. Weitere Absprachen zu weiteren Bauarbeiten habe es mit ihm nicht gegeben. Er wisse auch nicht, welche weiteren Arbeiten geplant gewesen seien und wie der weitere Werdegang habe sein sollen. Es sei nur klar gewesen, dass irgendetwas mit der Fassade habe passieren sollen. Zum VerhÃ¤ltnis zwischen dem Zeugen W und dem KlÃ¤ger kÃ¶nne er nur sagen, dass die beiden Arbeitskollegen gewesen seien. Er selbst kenne den KlÃ¤ger von der Gesamtschule, habe aber keinerlei Kontakt zu diesem.

Â

Die Zeugin K hat ausgesagt, den Zeugen W nur als Arbeitskollegen ihres Sohnes zu kennen. Sie kÃ¶nne nicht sagen, dass es ein enges VerhÃ¤ltnis zwischen ihrem Sohn und dem Zeugen W gegeben habe.

Â

Der KlÃ¤ger selbst hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG angegeben, er habe die Fassade dÃ¤mmen und die FensterbÃ¤nke auÃen einbauen sollen, wÃ¤hrend die Dachreparatur durch eine Fachfirma habe ausgefÃ¼hrt werden sollen. Die RÃ¼stung sei zunÃ¤chst fÃ¼r den Sturmschaden am Dach gestellt worden. Dann sollte die Fachfirma den Schaden am Dach beheben. Wann genau das sein sollte, wisse er nicht mehr. Erst danach habe zunÃ¤chst die DÃ¤mmung an der Giebelseite, an der die RÃ¼stung stand, vorgenommen werden sollen. Die weiteren DÃ¤mmungsarbeiten hÃ¤tten je nachdem, wie er Zeit gehabt hÃ¤tte, im Anschluss erfolgen sollen. Ãber eine VergÃ¼tung hÃ¤tten sich der Zeuge W und er noch nicht geeinigt gehabt.

Â

Hinsichtlich der Einzelheiten der Aussagen der Zeugen und der Angaben des KlÃ¤gers wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Â

Mit Urteil aufgrund der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. Mai 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf die Feststellung, dass das Unfallereignis vom 14. April 2018 ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen

Unfallversicherung sei, er sei insbesondere nicht als Wie-BeschÃ¤ftigter nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen. Die Handlungstendenz des KlÃ¤gers sei durch das freundschaftliche VerhÃ¤ltnis zum Zeugen W geprÃ¤gt gewesen. Auch wenn die Kammer annehme, dass die Angaben des Zeugen W und der Zeugin M in den FragebÃ¶gen vom 20. April 2018 von einer Mitarbeiterin der Beklagten formuliert worden seien, worauf unter anderem ein teilweise verwendeter juristischer Sprachgebrauch hindeute, gehe die Kammer dennoch davon aus, dass das freundschaftliche VerhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zu dem Zeugen W in den FragebÃ¶gen im Kern zutreffend beschrieben werde und man sich wechselseitig geholfen habe. Hierauf deuteten auch die Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Reha-Berater der Beigeladenen am 27. April 2018 und zudem die Aussage der Zeugin M in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hin, wonach es zutreffe, dass ein â□□enges VerhÃ¤ltnisâ□□ zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W bestanden habe und der KlÃ¤ger dem Zeugen W keinen Wunsch habe abschlagen kÃ¶nnen. Im Ã□brigen fÃ¤nden sich in den FragebÃ¶gen und im Aktenvermerk vom 02.Â Mai 2018 konkrete und detaillierte Angaben zu den Lebens- und ArbeitsverhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers und des Zeugen W (zum Beispiel lange Zusammenarbeit, Anlernen des KlÃ¤gers durch den Zeugen, Bezeichnung des Zeugen als Ziehvater etc.), die durch die Einlassungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung letztlich bestÃ¤tigt und hier lediglich relativiert worden seien, was interessengeleitet erscheine. DarÃ¼ber hinaus habe der Zeuge W seine schriftlichen Angaben auch mit seiner Unterschrift bestÃ¤tigt. Die Angaben des KlÃ¤gers und der Zeugen zu einer angeblich lockeren Bekanntschaft zwischen Arbeitskollegen seien nach dem in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck der Kammer insgesamt von dem menschlich nachvollziehbaren Interesse geleitet, fÃ¼r den schwerbehinderten KlÃ¤ger Unfallversicherungsschutz zu bewirken. Die Angaben des KlÃ¤gers und des Zeugen W zu den getroffenen Vereinbarungen und Absprachen seien in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wenig detailliert und in zahlreichen Punkten (zum Beispiel VergÃ¼tungsvereinbarung, Umfang der vereinbarten TÃ¤tigkeiten) widersprÃ¼chlich gewesen. Alle Aussagen seien nach dem Eindruck der Kammer dadurch geprÃ¤gt gewesen, nichts â□□Falschesâ□□ zu sagen und den Versicherungsschutz des KlÃ¤gers nicht zu gefÃ¤hrden. Eine Wie-BeschÃ¤ftigung lasse sich auch nicht mit der GefÃ¤hrlichkeit der verrichteten TÃ¤tigkeit begrÃ¼nden. Denn der KlÃ¤ger habe Ã¼ber berufliche Erfahrungen mit dem Stellen kleinerer RÃ¼stungen verfÃ¼gt. In der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung spreche alles dafÃ¼r, dass es sich bei der unfallbringenden TÃ¤tigkeit um keine Wie-BeschÃ¤ftigung gehandelt habe. Nach den GesamtumstÃ¤nden habe die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Unfalltag einer unternehmerischen TÃ¤tigkeit entsprochen und es lÃ¤gen Ã¼berwiegende Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die TÃ¤tigkeit am Unfalltag von dem freundschaftlichen VerhÃ¤ltnis geprÃ¤gt und damit letztlich eine GefÃ¤lligkeit gewesen sei, die nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Auf die Frage, ob die Beklagte oder aber die Beigeladene vorliegend die zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤gerin wÃ¤re, komme es demnach nicht mehr an. Aus Sicht der Kammer spreche allerdings alles dafÃ¼r, dass bei Annahme eines Arbeitsunfalls die Beklagte zustÃ¤ndig wÃ¤re. Die am Unfalltag geplanten TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers hÃ¤tten sich zur Ã□berzeugung der Kammer auf den Aufbau des GerÃ¼sts mit einem zeitlichen Umfang von ca. zweieinhalb

Stunden und auf die Reparatur des Ortgangs an einem spÃ¤teren Wochenende beschrÃ¤nkt. Im Ergebnis der untereinander widersprÃ¼chlichen Angaben des Zeugen W und des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe sich die Kammer nicht die Ãberzeugung bilden kÃ¶nnen, dass bereits weitere Arbeiten im wesentlichen Umfang (Armierungs- und DÃ¤mmarbeiten) konkret vereinbart worden wÃ¤ren. Der diesbezÃ¼gliche Vortrag scheine darauf gerichtet gewesen zu sein, die Grundlagen fÃ¼r eine ZustÃ¤ndigkeit der Beigeladenen zu legen, die die Anerkennung eines Arbeitsunfalls nach Aktenlage zunÃ¤chst in Betracht gezogen gehabt habe.

Â

Gegen das seinem BevollmÃ¤chtigten am 08. Juli 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am Montag, den 09. August 2021 Berufung vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung seiner Berufung hat er im Folgenden mit Schriftsatz vom 14. Juni 2022 vorgetragen, bei der Grenzziehung zwischen arbeitnehmerÃ¤hnlichen und unternehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeiten sei eine Gesamtbetrachtung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles erforderlich. Zu Unrecht habe das SG hier allein auf die GerÃ¼starbeiten abgestellt und die weiter geplanten Arbeiten auÃen vorgelassen. Bereits die GerÃ¼starbeiten seien aber zwischen ihm und dem Zeugen W arbeitsteilig und gleichberechtigt vorgenommen worden. ZunÃ¤chst sei der Standort des GerÃ¼stes durch das Legen von GelÃ¤nderstangen gemeinsam ermittelt worden. Sodann habe man die einzelnen Ebenen des GerÃ¼stes gemeinsam aufgebaut. Dies sei bezÃ¼glich der ersten Ebene sogar zwingend notwendig gewesen, weil sich die StabilitÃ¤t des GerÃ¼stes erst nach der Montage der ersten Lage ergebe. Die weiteren Lagen habe dann zwar nur er, der KlÃ¤ger, auf dem GerÃ¼st gearbeitet, dies aber nur deshalb, weil der Zeuge W hierzu aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage gewesen sei. Dieser habe ihm, dem KlÃ¤ger, aber die einzelnen Teile angereicht, und zwar ohne entsprechende Aufforderung oder Bezeichnung der Einzelteile, weil der Zeuge W aufgrund seines Sachverstands selbst gewusst habe, welche Teile als nÃ¤chstes verbaut werden mÃ¼ssten. Der Zeuge W habe hinsichtlich der GerÃ¼sttechnik sogar eher noch einen grÃ¶Ãeren Sachverstand gehabt als er selbst. Auch hinsichtlich der weiterhin geplanten DÃ¤mmarbeiten und des Anbringens der SohlbÃ¤nke habe der Zeuge W mindestens Ã¼ber die gleiche Sachkunde verfÃ¼gt. Er hÃ¤tte sich hier auch stÃ¤rker als beim Aufbau des GerÃ¼stes an den Arbeiten selbst beteiligen kÃ¶nnen.

Entgegen der Feststellungen des SG habe er, der KlÃ¤ger, nur teilweise sein eigenes Arbeitsmaterial eingesetzt. Einen kleinen Teil des GerÃ¼stes â ca. 10% der Teile â sowie sÃ¤mtliche Werkzeuge wie Hammer, Bohrmaschine, SchraubenschlÃ¼ssel, DÃ¼bel und Kabeltrommel habe der Zeuge W gestellt. Bei den weiteren Arbeiten wÃ¤ren sÃ¤mtliche Baustoffe (DÃ¤mmplatten, SohlbÃ¤nke etc.), das einzusetzende RÃ¼hrgerÃ¤t, die Schneidemaschine fÃ¼r die DÃ¤mmung, der Winkelschleifer, eine Kabeltrommel und der Strom durch den Zeugen W gestellt worden. Der Zeuge W habe auch bereits die FensterbÃ¤nke bestellt gehabt, die auf dem GrundstÃ¼ck lagerten; zudem habe er bereits ein Angebot fÃ¼r DÃ¤mmmaterial eingeholt gehabt.

Daneben falle kaum ins Gewicht, dass sich der Zeitpunkt der Arbeiten nach seinen, des KlÃ¤gers, Vorstellungen gerichtet hÃ¤tte. Bei Hilfeleistungen richteten sich die Arbeitszeiten regelmÃ¤Ãig nach den KapazitÃ¤ten des Helfers. Die soziale Beziehung zwischen beiden sei aber nicht so eng gewesen, dass sie eine â Wie-BeschÃ¤ftigungâ ausschlieÃen wÃ¼rde. Wenn die Protokollierung in den FragebÃ¶gen der Mitarbeiterinnen der Beklagten etwas Anderes suggeriere, dann sei dem entgegenzuhalten, dass die Zeugenaussagen in den FragebÃ¶gen unrichtig wiedergegeben seien. Die Ermittlungsergebnisse der Beigeladenen seien hingegen nicht durch eine verfÃ¤lschende Wiedergabe Ã¼berlagert und stÃ¼nden in Widerspruch zu den Protokollierungen durch die Beklagte, die interessengeleitet erschienen.

Er sei Ã¼berrascht gewesen von der Aussage des Zeugen W vor dem SG, wonach nicht bereits fest vereinbart worden sein sollte, dass die DÃ¤mmplatten an allen Seiten des Hauses hÃ¤tten angebracht und die SohlbÃ¤nke komplett hÃ¤tten erneuert werden sollen. Wenn schon eine RÃ¼stung gestellt sei, liege es auf der Hand, die geplanten Arbeiten an allen Fassaden des Hauses durchzufÃ¼hren. Im Ãbrigen habe der Zeuge W sowohl die DÃ¤mmung des Hauses als auch die Erneuerung der FensterbÃ¤nke bereits wenige Wochen nach dem Unfall durchfÃ¼hren lassen. Der Umfang der von ihm, dem KlÃ¤ger, auszufÃ¼hrenden Arbeiten habe deutlich Ã¼ber 50 Stunden gelegen. Die Arbeitszeiten seien im Sinne des Â§ 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII zusammenzurechnen. Eine entsprechende Arbeitsleistung kÃ¶nne in einer sozialen Beziehung im Sinne einer lediglich guten Bekanntschaft nicht ohne Weiteres erwartet werden. Hinsichtlich der VergÃ¼tung habe es zwar keine ausdrÃ¼ckliche Vereinbarung, wohl aber eine stille Ãbereinkunft gegeben. Wenn der Zeuge W dies anders dargestellt habe, mag dies darin begrÃ¼ndet liegen, dass er habe vermeiden wollen, dem Vorwurf der Schwarzarbeit ausgesetzt zu werden. Wenn der Zeuge W sein VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger als deutlich enger dargestellt habe, als dies der Fall gewesen war, mag es hierfÃ¼r sentimentale GrÃ¼nde gegeben haben bzw. das schlechte Gewissen des Zeugen, ihn, den KlÃ¤ger, in diese tragische Situation gebracht zu haben. Heute gebe es zwischen ihm und dem Zeugen W keinen Kontakt mehr. Auch dies spreche gegen die Annahme des SG, es habe zwischen beiden ein sehr enges freundschaftliches VerhÃ¤ltnis gegeben.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 28. Mai 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Mai 2019 aufzuheben und feststellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 14. April 2018 um einen (in die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten oder der Beigeladenen fallenden) Arbeitsunfall handelt.

Â

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen jeweils,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie halten die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 2023 hat der Berichterstatter gegenÃ¼ber den Beteiligten mitgeteilt, dass er den Vortrag fÃ¼r sehr atypisch halte, wonach ein beruflich in Vollzeit tÃ¤tiger Maurer, der zugleich familiÃ¤re Verpflichtungen als Ehemann, Vater und Sohn habe, zahlreiche Wochenenden durcharbeite in der lediglich vagen Erwartung, von seinem Bekannten hierfÃ¼r eine wie auch immer geartete Entlohnung zu erhalten. Die gerichtliche Ãberzeugung von einem atypischen Ablauf setze jedenfalls eine konsequente und stimmige Schilderung voraus. Unter BerÃ¼cksichtigung der bislang teils widersprÃ¼chlichen Angaben kÃ¶nne hiervon kaum die Rede sein. Es sei denkbar, dass erhebliche Bauleistungen vereinbart worden seien und man sich zugleich Ã¼ber eine Entlohnung âan der Steuer und Sozialversicherungspflicht vorbeiâ im Sinne von Schwarzarbeit verstÃ¤ndigt habe, wobei dann aber wiederum der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben sein kÃ¶nnte.

Â

Der Berichterstatter hat am 09. Mai 2023 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. In diesem hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er wolle seine bisherigen Angaben im Verfahren teilweise richtigstellen. Er sei bereits vor dem Unfall vom 14. April 2018 fÃ¼r den Zeugen W auf dessen GrundstÃ¼ck tÃ¤tig geworden und habe hierfÃ¼r auch Geld bekommen. Konkret habe er eine Lage DÃ¤mmung am Schuppen gegenÃ¼ber vom Haus des Zeugen W angeklebt, das sei etwa zwei Wochen vor dem Unfall geschehen. FÃ¼r 3Â bis 4 Stunden Arbeit habe er 50 EUR bekommen, die er âin die Tasche gestecktâ habe. Diese Arbeiten seien in Vorbereitung fÃ¼r diejenigen erfolgt, die dann noch hÃ¤tten kommen sollen und fÃ¼r die die RÃ¼stung aufgestellt worden sei. Im Rahmen dieser weiteren Arbeiten habe am Haus rundum DÃ¤mmung angebracht werden sollen, dann habe die Armierung erfolgen sollen, das bedeute, es habe Putz mit Gewebe angebracht werden sollen, der die DÃ¤mmung schÃ¼tze. SchlieÃlich habe auf der Armierung noch der Edelputz angebracht werden sollen. Zudem habe auch noch ein Sturmschaden behoben werden sollen, bei dem sich einige Dachziegel gelÃ¶st hÃ¤tten. Im Rahmen dieser ganzen Arbeiten hÃ¤tten auch die FensterbÃ¤nke getauscht werden sollen, die alten Beton-FensterbÃ¤nke aus DDR-Zeiten seien zu kurz gewesen und hÃ¤tten nicht zur DÃ¤mmung gepasst. Das habe er alles mit dem Zeugen W im Vorfeld besprochen, als er die DÃ¤mmung am Schuppen angebracht habe. Die Arbeiten habe er gemeinsam mit dem Zeugen W sowie dessen Schwiegersohn, dem

Zeugen Sch verrichten sollen. FÃ¼r ihn allein habe er mit mindestens 100 Stunden Arbeit gerechnet. Die Arbeiten hÃ¤tte er so ausgefÃ¼hrt gehabt, wie er Zeit gefunden hÃ¤tte, am Freitagnachmittag und Freitagabend sowie am Samstag. Materialien wie SohlbÃ¤nke, also FensterbÃ¤nke aus Granit, seien durch den Zeugen W bereits bestellt worden und hÃ¤tten bei diesem auf dem GrundstÃ¼ck gelagert. Die DÃ¤mmung sei auch schon bestellt worden, habe aber noch nicht dagelegen. Das GerÃ¼st hÃ¤tte Ã¼berwiegend ihm gehÃ¶rt, ungefÃ¤hr 10% der Teile hÃ¤tten aber dem Zeugen W gehÃ¶rt Er habe das GerÃ¼st im Wesentlichen nach den Vorgaben des Zeugen W montiert. Dieser sei â□□der Kopfâ□□ gewesen, er selbst habe die Kraft besessen. Der Zeuge W habe ihm auf dem Bau alles beigebracht gehabt. Auf Vorhalt der AusfÃ¼hrungen seines BevollmÃ¤chtigten aus dessen Schriftsatz vom 14. Juni 2022 zum Aufbau des GerÃ¼stes kÃ¶nne er sagen, dass diese so zutrÃ¤fen. Der Zeuge W habe ihm auf der Arbeit vieles beigebracht gehabt. Zum Zeitpunkt der AusfÃ¼hrungen der Arbeiten sei der Zeuge W derjenige gewesen, der das Wissen gehabt habe. Er selbst habe zwar auch Wissen gehabt, vor allen Dingen aber Kraft. Letztlich hÃ¤tten der Zeuge W und er Hand in Hand gearbeitet, vieles hÃ¤tte sich aus der jeweiligen Situation heraus ergeben. Zur VergÃ¼tung sei zwischen ihm und dem Zeugen W noch nichts besprochen worden, es sei aber zwischen ihnen klar gewesen, dass Geld flieÃ□en sollte. Er hÃ¤tte 10 EUR pro Stunde erwartet, das sei damals der Ã¼bliche Stundenlohn fÃ¼r Arbeiten â□□unter der Handâ□□ gewesen. Das Geld hÃ¤tte er fÃ¼r Bauarbeiten an seinem eigenen Haus sowie fÃ¼r den Bedarf seines kleinen Sohns benÃ¶tigt. Im Hinblick auf die bereits im Vorfeld geplanten kÃ¼nftigen Arbeiten hat er mitgeteilt, dass der Zeuge W leichte Arbeiten hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen, etwa den Zuschnitt der DÃ¤mmplatten und das AnrÃ¼hren des MÃ¶rtels. Rund 60% der Arbeiten hÃ¤tte aber er selbst ausgefÃ¼hrt, den Rest hÃ¤tten sich die Zeugen Sch und W geteilt.

Â

Weiterhin ist in dem ErÃ¶rterungstermin vom 09. Mai 2023 erneut der Zeuge W vernommen worden.Â Er hat ausgesagt, fÃ¼r die Arbeiten am Unfalltag hÃ¤tten er und der KlÃ¤ger zunÃ¤chst vereinbart gehabt, dass dieser, nachdem er die RÃ¼stung gestellt hÃ¤tte, gegen Mittag hÃ¤tte entscheiden sollen, ob er noch Zeit habe, weitere Arbeiten auszufÃ¼hren oder ob er diese an einem anderen Tag fortsetze.Â Bei dem Bauvorhaben hÃ¤tten zunÃ¤chst die vom Sturmschaden gelockerten Schindeln am Dach bzw. Ortgang komplett befestigt werden sollen. Dann hÃ¤tte das Haus vollstÃ¤ndig gedÃ¤mmt und geputzt und hÃ¤tten Armierung und Edelputz aufgebracht werden sollen. Im Rahmen des beabsichtigten VollwÃ¤rmeschutzes hÃ¤tten auch die alten FensterbÃ¤nke, die noch aus DDR-Zeiten stammten, ausgetauscht werden mÃ¼ssen. Als Vorbereitung fÃ¼r all diese Arbeiten sei die RÃ¼stung gestellt worden. Er sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger diese Arbeiten mit ein bis zwei Kollegen, die er noch habe mitbringen wollen, ausfÃ¼hren werde. Aus gesundheitlichen GrÃ¼nden hÃ¤tte sich sein eigener Arbeitsbeitrag in Grenzen gehalten. Er hÃ¤tte die DÃ¤mmung mit heiÃ□em Draht zuschneiden kÃ¶nnen. Vielleicht hÃ¤tte er auch noch einen halben Eimer MÃ¶rtel anrÃ¼hren kÃ¶nnen. Sein Schwiegersohn, der Zeuge Sch, der Schichtarbeiter sei, hÃ¤tte in AbhÃ¤ngigkeit von seiner Zeit unter UmstÃ¤nden auch noch mitarbeiten kÃ¶nnen. Er schÃ¤tze, der KlÃ¤ger hÃ¤tte wenigstens fÃ¼r

50 Stunden Arbeit gehabt.Â Ein Preis fÃ¼r die weiteren Arbeiten sei zwischen dem KlÃ¤ger und ihm noch nicht ausdrÃ¼cklich vereinbart worden. In AbhÃ¤ngigkeit von den preislichen Vorstellungen hÃ¤tte er eine Firma beauftragen mÃ¼ssen, wenn der Preis nicht stimmte. 10 Euro pro Stunde seien seinerzeit regional fÃ¼r â□□Arbeiten unter der Handâ□□ Ã¼blich gewesen und er sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger hierfÃ¼r auch arbeiten wÃ¼rde.Â Eine regulÃ¤re Handwerkerstunde hÃ¤tte damals 35 bis 40 Euro gekostet. Am 14. April 2018 seien WÃ¤rmedÃ¤mmung und ArmierungsmÃ¶rtel schon teilweise bestellt worden. Die Materialien fÃ¼r das gesamte Haus habe er aus PlatzgrÃ¼nden und aus der BefÃ¼rchtung heraus, dass die leichte DÃ¤mmung wegfliege, noch nicht bestellt gehabt. Er habe aber einen Kostenvoranschlag fÃ¼r das gesamte Material eingeholt gehabt. Die Dachsteine und die Schindeln, um den Sturmschaden komplett zu beheben und den Ortgang in Stand zu setzen, seien auch schon da gewesen. Der KlÃ¤ger habe auch schon vor dem 14. April 2018 einige Arbeiten ausgefÃ¼hrt gehabt, zu denen Materialien benÃ¶tigt worden seien. Konkret habe er eine Sohlbank auf der GÃ¤stetoilette eingesetzt und beidseitig die Wandabdeckung an der Treppe zur TerrassentÃ¼r befestigt sowie die Wandabdeckung zum Keller runter aufgelegt und befestigt. Daraus schlieÃ□e er, dass vor dem 14. April 2018 schon Bestellungen ausgelÃ¶st worden sein mÃ¼ssten. Nach 5Â Jahren falle ihm die Erinnerung an Einzelheiten aber schwer.Â FÃ¼r das Anbringen der Sohlbank habe der KlÃ¤ger etwa 4 bis 5 Stunden benÃ¶tigt und habe von ihm 40 bis 50 Euro dafÃ¼r bekommen. Er hÃ¤tte auch eine Fachfirma beauftragt gehabt, es sei aber schwergefallen, jemanden zu finden. Er selbst habe nur sehr eingeschrÃ¤nkt mitarbeiten kÃ¶nnen. Wenn der KlÃ¤ger keine Zeit mehr gehabt hÃ¤tte, hÃ¤tte man situativ sehen mÃ¼ssen, wie man weiterkommt.Â Das Anbringen der Sohlbank auf der GÃ¤stetoilette sei Teil des Gesamtprojekts gewesen. Anderes hÃ¤tte auch keinen Sinn gemacht, denn die SohlbÃ¤nke wÃ¤ren, hÃ¤tte man sie nicht alle komplett ersetzt, ansonsten unterschiedlich groÃ□ gewesen. AuÃ□erdem habe der KlÃ¤ger zuvor auch an seinem Schuppen gearbeitet gehabt und dort eine Reihe DÃ¤mmung angeklebt. Bei den weiteren geplanten Arbeiten hÃ¤tte er sich nach der zeitlichen VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers gerichtet gehabt. Als der KlÃ¤ger am 14. April 2018 die RÃ¼stung gestellt habe, hÃ¤tten er und der Zeuge Sch mitgeholfen. Er habe die Sachen vom Pkw-AnhÃ¤nger runtergenommen und zur RÃ¼stung getragen. Der Zeuge Sch habe auf der ersten oder zweiten Lage der RÃ¼stung gestanden, habe die Teile entgegengenommen und auf die dritte Lage weitergereicht, wo der KlÃ¤ger gestanden habe. Er selbst habe Ã¼bersehen kÃ¶nnen, welche Teile der KlÃ¤ger gebraucht habe und ihm hÃ¤tten angereicht werden mÃ¼ssen. Er habe schon gewusst, wie man eine RÃ¼stung stelle, der KlÃ¤ger habe da aber mehr Wissen als er besessen. Als ehemaliger Vorarbeiter habe er keine RÃ¼stungen stellen brauchen. Aus kÃ¶rperlichen GrÃ¼nden habe er nicht selbst auf der RÃ¼stung arbeiten kÃ¶nnen. Er habe nach drei ArbeitsunfÃ¤llen auch Angst gehabt. Die RÃ¼stung habe vollstÃ¤ndig dem KlÃ¤ger gehÃ¶rt und sei von diesem auch mitgebracht worden. Es kÃ¶nne aber auch sein, dass er etwa 10% der Teile der RÃ¼stung selbst gestellt gehabt habe. So genau wisse er das nicht mehr. In jedem Fall habe er das Werkzeug gestellt. Hinsichtlich der Ã¼brigen Arbeiten, die nach dem Stellen der RÃ¼stung hÃ¤tten ausgefÃ¼hrt werden sollen, hÃ¤tten er und der KlÃ¤ger in etwa gleich gute fachliche Kenntnisse besessen. Der KlÃ¤ger habe aber bessere kÃ¶rperliche Fertigkeiten gehabt als er, es habe sich ja

um die Art von TÃ¤tigkeiten gehandelt, die er auch bei seiner beruflichen Arbeit verrichtet habe. Wie die weiteren Arbeiten genau ausgefÃ¼hrt werden wÃ¼rden, hÃ¤tten der KlÃ¤ger und er gleichberechtigt und partnerschaftlich abgesprochen und in AbhÃ¤ngigkeit von der jeweiligen Situation entschieden. Die Herrschaften, die die Arbeiten spÃ¤ter nach dem Unfall ausgefÃ¼hrt hÃ¤tten, hÃ¤tten zum Teil unentgeltlich gearbeitet, zum Teil fÃ¼r 10 Euro pro Stunde. Seine beiden SchwiegersÃ¶hne, der Zeuge Sch und Herr Ger, sowie Herr D hÃ¤tten umsonst gearbeitet, die anderen fÃ¼r 10 Euro pro Stunde zuzÃ¼glich Spritkosten, alles â□□unter der Handâ□□. Das heiÃ□t, Herr Geb, Herr Go und Herr T hÃ¤tten fÃ¼r ihre Arbeiten jeweils 10 Euro pro Stunde von ihm bekommen.

Der Zeuge W hat ferner eine Liste der von ihm gennannten Personen, die die Sanierung der Hausfassade nebst Einbau neuer FensterbÃ¤nke vorgenommen haben, vorgelegt. Weiterhin hat er zu den Akten gereicht: Rechnungen der Firma M M vom 04. Juli 2018 Ã¼ber 377,29 Euro fÃ¼r das Stellen eines FassadengerÃ¼sts am Giebel der Eingangsseite (Leistungserbringung: 04. Juli 2018), vom 17. Juli 2018 Ã¼ber 519,28 Euro fÃ¼r das Stellen eines FassadengerÃ¼sts am Giebel der Gartenseite (Leistungserbringung: 16. Juli 2018), vom 13. August 2018 Ã¼ber 474,86 Euro fÃ¼r die Deckung der OrtgÃ¤nge (Leistungserbringung: 08. August 2018) und vom 13. August 2018 Ã¼ber 41,89 Euro fÃ¼r die GebrauchsÃ¼berlassung des FassadengerÃ¼sts vom 01.Â bis zum 15. August 2018, zudem zwei Protokolle zur GerÃ¼stfreigabe der Firma M M vom 16. und vom 17. Juli 2018 und eine Rechnung der Firma Naturstein BGmbH vom 27.Â April 2018 (AusfÃ¼hrungszeitraum: 24. April 2018) Ã¼ber Bestellungen der SohlbÃ¤nkeÂ (7 StÃ¼ck) in einem Gesamtwert von 813,37 Euro.

Â

Mit Schriftsatz vom 13. Juli 2023 hat die Beigeladene und mit weiteren SchriftsÃ¤tzen vom 17. Juli 2023 und vom 15. September 2023 hat die Beklagte noch einmal dargelegt, weshalb aus ihrer jeweiligen Sicht die Beweiserhebung durch Einvernahme des Zeugen W sowie die erneute Befragung des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin am 09.Â Mai 2023 nur den Schluss auf ein unternehmerÃ¤hnliches TÃ¤tigwerden zulassen.

Â

Der KlÃ¤ger hat Ã¼ber seinen BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 30. August 2023 vortragen lassen, weshalb er seiner Auffassung und Wertung nach zum Zeitpunkt der unfallbringenden TÃ¤tigkeit als â□□Wie-BeschÃ¤ftigterâ□□ tÃ¤tig gewesen sein will. Die Renovierungsarbeiten seien in ihrer Gesamtheit ein vom Zeugen W als Unternehmer geplantes und geleitetes und von ihm auch wÃ¤hrend der Bauphase maÃ□geblich gesteuertes und durch Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft umgesetztes Projekt gewesen. Auch zu konkreten einzelnen Arbeitsschritten habe er die notwendigen Entscheidungen getroffen. Kraft seiner eigenen Fachkunde habe dieser die einzelnen Arbeiten und deren zeitliche Reihenfolge festgelegt, Angebote fÃ¼r die benÃ¶tigten Baustoffe eingeholt, MaÃ□e genommen und Bestellungen erledigt. Weiterhin habe er einen erheblichen Teil der

Werkzeuge und Teile der RÃ¼stung selbst gestellt. Eigene Arbeitszeiten hÃ¤tten die Helfer mit dem Zeugen W absprechen mÃ¼ssen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Das Urteil des SG vom 28. Mai 2021 sowie der Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Mai 2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat weder gegenÃ¼ber der Beklagten noch gegenÃ¼ber der Beigeladenen einen Anspruch auf Feststellung, dass das Unfallereignis vom 14. April 2018 einen Arbeitsunfall nach Â§ 8 SGB VII darstellt, weil er zum Unfallzeitpunkt nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war.

Â

Â

VersicherungsfÃ¤lle sind gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 SGB VII ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten. Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat (UnfallkausalitÃ¤t) und dass das Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t); das Entstehen von Unfallfolgen aufgrund des Gesundheits(erst)schadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) ist keine Voraussetzung fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.Â

Hinsichtlich des BeweismaÃstabes gilt, dass die Merkmale â versicherte TÃ¤tigkeitâ, â Verrichtung zur Zeit des Unfallsâ, â Unfallereignisâ sowie â Gesundheitserst- bzw. Gesundheitsfolgeschadenâ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, fÃ¼r das Gericht feststehen mÃ¼ssen. DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt fÃ¼r den Nachweis der wesentlichen UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen Voraussetzungen die Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit; ein Zusammenhang ist hinreichend wahrscheinlich, wenn nach herrschender Ã¤rztlich-wissenschaftlicher Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen ihn spricht und ernste Zweifel an einer anderen Ursache ausscheiden. Ob der Gesundheitsschaden eines Versicherten durch einen Arbeitsunfall (wesentlich) verursacht wurde, entscheidet sich â bei Vorliegen einer KausalitÃ¤t im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne â danach, ob das Unfallereignis selbst â und nicht ausschlieÃlich eine andere, unfallunabhÃ¤ngige Ursache â die wesentliche Bedingung fÃ¼r den Eintritt des Gesundheitsschadens war (stÃ¤ndige Rechtsprechung, Bundessozialgericht , vgl. Urteile vom 30. MÃ¤rz 2017 â B 2 U 6/15 R -, Rn. 12, vom 17. Dezember 2015 â B 2 U 11/14 R -, Rn. 10, vom 04.Â Dezember 2014 â B 2 U 18/13 R -, Rn. 16 ff., vom 13. November 2012 â B 2 U 19/11 R -, Rn. 20 ff., vom 31. Januar 2012 â B 2 U 2/11 R -, Rn. 16 ff., vom 02.Â April 2009 â B 2 U 29/07 R -, Rn. 15 ff., vom 27. Juni 2006 â B 2 U 20/04 R -, Rn.Â 18 ff. und vom 09. Mai 2006 â B 2 U 1/05 R -, Rn. 13 ff., alle zitiert nach Juris, siehe auch: SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Kap. 1.7, S. 21 f.).Â

Bezogen auf die im Vollbeweis zu sichernden Merkmale muss sich das Gericht grundsÃ¤tzlich die volle Ãberzeugung im Sinne einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatsachen verschaffen. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn in so hohem MaÃe wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden (stÃ¤ndige Rechtsprechung, siehe etwa BSG, Urteil vom 05. Mai 2009 â B 13 R 55/08 R -, Rn. 28, Juris, m. w. N.). Das Tatsachengericht entscheidet hierbei gemÃ¤Ã Â§Â 128 Abs.Â 1 S.1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Bleiben nach AusschÃ¶pfung der mÃ¶glichen und notwendigen ErmittlungsmaÃnahmen Ungewissheiten hinsichtlich einesÂ den Anspruch begrÃ¼ndenden Umstandes, trÃ¤gt die Folgen eines nicht ausreichenden Beweises nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast derjenige, der den Anspruch geltend macht (Schmidt, in: Meyer-â Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§Â 103 Rn. 19a m. w. N).

Nach diesen rechtlichen Vorgaben stellt das Ereignis vom 14. April 2018 keinen Arbeitsunfall dar. Der KlÃ¤ger hat zwar durch eine Einwirkung von auÃen (Sturz vom GerÃ¼st und Aufprall auf den Boden) einen Gesundheitserstschaden im Sinne eines Polytraumas bzw. eines kompletten Querschnittssyndroms und damit einen Unfall erlitten. Der Senat konnte jedoch bei WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde nicht zur ausreichenden Gewissheit gelangen, dass sich der Unfall infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit ereignet hat.

Der KlÃ¤ger hat â insoweit offenkundig und auch unstreitig â den Unfall nicht als BeschÃ¤ftigter im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erlitten. Er war zum Zeitpunkt des Unfalls aber auch nicht als âWie-BeschÃ¤ftigterâ gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII tÃ¤tig.

Â

Die gesetzlichen Vorgaben fÃ¼r das Vorliegen einer âWie-âBeschÃ¤ftigungâ nach Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB VII bedÃ¼rfen einer Konkretisierung durch die sozialgerichtliche Rechtsprechung und die sozialrechtliche Literatur. Die gesetzliche Unfallversicherung gewÃ¤hrt Ã¼ber die Vorschrift des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII hinaus â wonach kraft Gesetzes BeschÃ¤ftigte versichert sind â gemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB VII auch Versicherungsschutz bei TÃ¤tigkeiten als sogenannte âWie-âBeschÃ¤ftigteâ. Â§Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGB VII fordert insoweit lediglich, dass die betroffenen Personen âwie nach Â§Â 2 Abs.Â 1 Nr.Â 1 SGB VII Versicherteâ tÃ¤tig werden.

Â

Der KlÃ¤ger erbrachte die unfallbringende Verrichtung hier jedoch nicht arbeitnehmerÃ¤hnlich und damit âwie ein BeschÃ¤ftigterâ nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Insofern erweisen sich das Urteil des SG vom 28.Â Mai 2021 und die Entscheidung der Beklagten in dem hier angegriffenen Bescheid als zutreffend.

Â

ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit setzt nicht voraus, dass alle Voraussetzungen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfÃ¼llt sein mÃ¼ssen; insbesondere braucht keine persÃ¶nliche oder wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vom unterstÃ¼tzten Unternehmen vorzuliegen, ebenso wenig ist die Eingliederung in das unterstÃ¼tzte Unternehmen zwingend erforderlich (BSG, Urteile vom 26. November 2019 â B 2 U 24/17 R â, Rn.Â 22, vom 20. MÃ¤rz 2018 â B 2 U 16/16 R -, Rn. 23, und vom 17. MÃ¤rz 1992 â 2Â RU 22/91Â -, Rn. 15, jeweils in Juris). Dahinstehen kann, ob eine Wie-BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII voraussetzt, dass die Verrichtung typisierend betrachtet Ã¼blicherweise von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten erbracht wird und es insofern fÃ¼r die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit einen Arbeitsmarkt gibt (vgl. BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â B 2 U 16/16 R -, Rn. 23; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 31. August 2012 â L 8 U 4142/10 -, Rn. 37; Hessisches LSG, Urteil vom 12. April 2016 â L 3 U 171/13 -, Rn. 33; jeweils zitiert nach Juris). Insofern ist hier festzustellen, dass GerÃ¼stbauarbeiten, aber auch DÃ¤mmarbeiten, wie sie der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls ausgefÃ¼hrt hat bzw. im Rahmen eines Gesamtprojekts ggf. kÃ¼nftig hat ausfÃ¼hren sollen, im Regelfall von Arbeitnehmern in entsprechenden Handwerksbetrieben gewerblich ausgefÃ¼hrt werden.

Â

Das Gesamtbild der TÃ¤tigkeit muss aber in einem grÃ¶Ãeren zeitlichen

Zusammenhang eine beschÃ¤ftigungsÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit ergeben (siehe BSG, Urteile vom 13. August 2002 â□□ B 2 U 33/01 R -, Rn. 24, und vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn. 24, jeweils zitiert nach Juris). Abzugrenzen von der Wie-â□□BeschÃ¤ftigung, die unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¤llt, ist die nicht gesetzlich unfallversicherte unternehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 31. Mai 2005 â□□ B 2 U 35/04 R â□□, Rn. 15 ff., und vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn. 23 ff., jeweils zitiert nach Juris). Eine BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§Â 7 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGB IV). Voraussetzung einer Wie-â□□BeschÃ¤ftigung ist deshalb nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung, dass eine einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaÃ□lichen Willen des Unternehmers entsprechende TÃ¤tigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden kÃ¶nnte, die in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen (BSG, Urteil vom 26.Â November 2019 â□□ B 2 U 24/17 R -, Rn. 22, Juris).

Â

Je mehr Gesichtspunkte der bestimmenden tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r die ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit sprechen, umso eher ist demnach eine Wie-BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zu bejahen (BSG, Urteile vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn. 24, und vom 19. Juni 2018 â□□ B 2 U 32/17 R -, Rn. 23, jeweils nach Juris). FÃ¼r die ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit einer TÃ¤tigkeit spricht, wenn die in Betracht kommende Person nach Art der TÃ¤tigkeit auch als Arbeitnehmer hÃ¤tte beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 05. Juli 1994 â□□ 2 RU 24/93 -, Rn. 23, Juris). So spricht fÃ¼r das Vorliegen einer Wie-BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII die Fremdbestimmtheit der TÃ¤tigkeit im Hinblick auf den Zeitpunkt und die Art ihrer AusfÃ¼hrung in Anlehnung an fÃ¼r BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse typische Weisungsrechte im Sinne des Â§ 106 Gewerbeordnung (GewO) und damit eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts im Sinne des Â§ 315 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), ohne dass es einer eine BeschÃ¤ftigung charakterisierenden Eingliederung in einen Betrieb bedarf (BSG, Urteil vom 17.Â Dezember 2015 â□□ B 2 U 1/14 R -, Rn. 22, Juris).Â UnschÃ¤dlich ist, wenn es sich um eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit handelt oder dass der unterstÃ¼tzte Unternehmer eine solche Arbeitskraft nicht tatsÃ¤chlich beschÃ¤ftigt hÃ¤tte. Auch ist unerheblich, ob die in Betracht kommenden Personen von dem Unternehmen Ã¼blicherweise beschÃ¤ftigt werden, sondern es genÃ¼gt, dass sie nach Art der TÃ¤tigkeit beschÃ¤ftigt werden kÃ¶nnten (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn.Â 25, Juris, m. w. N.).

Â

Als Unternehmer oder unternehmerÃ¤hnlich wird die TÃ¤tigkeit hingegen verrichtet, wenn die Handlungstendenz nicht auf die Belange eines fremden Unternehmens gerichtet ist, sondern der Verletzte in Wirklichkeit wesentlich allein

eigenen Angelegenheiten dienen wollte und es somit an der fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung fehlt (BSG, Urteil vom 05. Juli 2005 â□□ B 2 U 22/04 R -, Rn. 13, Juris). Unternehmer ist nach der gesetzlichen Definition in Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis seines Unternehmens unmittelbar zum Vor- und Nachteil gereicht. FÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit ist hingegen kein GeschÃ¤ftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete TÃ¤tigkeit erforderlich (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn. 26, Juris). FÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit spricht auch, wenn der Verletzte TÃ¤tigkeiten erbringt, die mit einem anderen Vertragstyp vergleichbar sind, zum Beispiel mit einem Werkvertrag nach Â§ 631 BGB oder bei Fehlen einer VergÃ¼tungsvereinbarung mit einem Auftrag mit Werksvertragscharakter (Â§ 662 BGB). Hier wird dann dem Auftraggeber nicht die eigene Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung gestellt, sondern ein Werk eigenverantwortlich hergestellt bzw. ein konkreter Auftrag erledigt (siehe BSG, Urteil vom 27. Oktober 1987 â□□ 2 RU 9/87 -, Rn. 15, Juris). Dasselbe gilt, wenn der Verletzte die AusfÃ¼hrung des von ihm Ã□bernommenen im Wesentlichen frei planerisch gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen konnte (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â□□ B 2 U 16/16 R -, Rn.Â 26; Bayerisches LSG, Urteil vom 24. September 2020 â□□ L 17 U 311/18 -, Rn. 32, jeweils zitiert nach Juris).

Â

FÃ¼r die Beurteilung der ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 SGB VII ist weiter von Bedeutung, wer sich an der Hilfeleistung beteiligt. Wenn der Verletzte nicht allein tÃ¤tig wird, sondern zusammen mit demjenigen, dem die Hilfe geleistet wird, oder mit anderen Personen, kann regelmÃ¤Ã□ig nicht davon ausgegangen werden, dass es um die Erbringung eines Arbeitserfolges geht, weil der TÃ¤tigwerdende bei einer solchen Sachlage nicht selbst fÃ¼r einen solchen geradestehen kann. In derartigen FÃ¤llen wird regelmÃ¤Ã□ig eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit vorliegen, weil bei entgeltlicher BetÃ¤tigung mit Rechtsbindungswillen ein Dienstvertrag vorliegen wÃ¼rde. Dies gilt auch, wenn der TÃ¤tigwerdende Ã¼ber grÃ¶Ã□ere fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfÃ¼gt als derjenige, dem die Hilfeleistung zugutekommt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23. September 2020 â□□ L 3 U 4241/19 â□□, Rn. 30, Juris).Â Trotz Zusammenarbeit mit anderen kann eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit allerdings zu verneinen sein, wenn der TÃ¤tigwerdende die Leitung innehat und federfÃ¼hrend mitarbeitet und deshalb bei GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Sachverhaltes wie ein Werkunternehmer oder eine Person, die einen Auftrag mit Werkvertragscharakter ausfÃ¼hrt, tÃ¤tig wird (LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 05. September 2019 â□□ L 1 U 165/18 -, Rn. 25, Juris).

Â

Ein weiteres Indiz fÃ¼r eine unternehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit kann die Verwendung eigenen Werkzeugs sein (BSG, Urteil vom 05. MÃ¤rz 2002 â□□ B 2 U 9/01 R -, Rn. 17, Juris). Allerdings bedarf es auch insoweit einer Gesamtbetrachtung, so dass die Verwendung eigener Werkzeuge nicht ohne weiteres zu einer UnternehmerÃ¤hnlichkeit fÃ¼hrt (BSG, Urteil vom 30. Januar 2007 â□□ B 2 U 6/06 R

-, Rn. 23, Juris).

Â

Nicht zuletzt stellt es ein gewichtiges Kriterium fÃ¼r die Annahme einer unternehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit dar, wenn der Betroffene Ã¼ber eine besondere Sachkunde fÃ¼r die ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit verfÃ¼gte (BSG, Urteil vom 31. Mai 2005 â□□ B 2 U 35/04 R â□□, Rn. 18; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Februar 2012 â□□ L 2 U 223/09 â□□, Rn. 29, jeweils in Juris).

Â

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens bei WÃ¼rdigung des Akteninhalts, insbesondere der Angaben des KlÃ¤gers und des Zeugen W im Verwaltungs-, Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren einschlieÃ□lich der Darstellung des Unfallgeschehens durch den KlÃ¤ger und den Zeugen W im ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 09. Mai 2023, steht fÃ¼r den Senat fest, dass zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W zum Unfallzeitpunkt am 14. April 2018 lediglich das Aufstellen des GerÃ¼sts â□□ nicht aber ein Gesamtauftrag einschlieÃ□lich der Â Sanierung der Hausfassaden, der Anbringung eines VollwÃ¤rmeschutzes und dem Austausch der FensterbÃ¤nke insgesamt und auch nicht bezogen nur auf die einzurÃ¼stende Giebelseite â□□ konkret vereinbart war, und dass der KlÃ¤ger beim Aufstellen des GerÃ¼stes nicht arbeitnehmerÃ¤hnlich, sondern unternehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig geworden ist.

Â

Nicht Ã¼berzeugen konnte sich der Senat davon, dass zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W Ã¼ber das Stellen des BaugerÃ¼stes hinaus ein Gesamtarbeitsauftrag insbesondere unter Einschluss der DÃ¤mmarbeiten an den Hausfassaden, des Anbringens neuer FensterbÃ¤nke, der Armierung und des Auftragens des Edelputzes fest vereinbart worden wÃ¤re.

Â

Der Zeuge W hat hierzu im ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 09. Mai 2023 schlÃ¼ssig und glaubhaft ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger die weiteren, im Rahmen der Sanierung der Hausfassaden und des Anbringens eines VollwÃ¤rmeschutzes anfallenden Arbeiten mit ein bis zwei Kollegen, die er noch habe mitbringen wollen, ausfÃ¼hren werde. Aus gesundheitlichen GrÃ¼nden hÃ¤tte sich sein eigener Arbeitsbeitrag in Grenzen gehalten. Er hÃ¤tte die DÃ¤mmung mit heiÃ□em Draht zuschneiden kÃ¶nnen. Vielleicht hÃ¤tte er auch noch einen halben Eimer MÃ¶rtel anrÃ¼hren kÃ¶nnen. Sein Schwiegersohn, der Zeuge Sch der Schichtarbeiter sei, hÃ¤tte in AbhÃ¤ngigkeit von seiner Zeit unter UmstÃ¤nden auch noch mitarbeiten kÃ¶nnen. Er sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r den seinerzeit regional fÃ¼r â□□Arbeiten unter der Handâ□□ Ã¼blichen Lohn von 10 Euro pro Stunde arbeiten wÃ¼rde. Ein Preis fÃ¼r die weiteren Arbeiten sei zwischen den beiden aber noch

nicht ausdrÃ¼cklich vereinbart worden. In AbhÃ¤ngigkeit von den preislichen Vorstellungen des KlÃ¤gers hÃ¤tte er, der Zeuge W eine Firma beauftragen mÃ¼ssen. Ebenso hÃ¤tte er, wenn der KlÃ¤ger keine Zeit mehr gehabt hÃ¤tte, situativ sehen mÃ¼ssen, wie er weiterkomme. Wie die weiteren Arbeiten genau ausgefÃ¼hrt werden wÃ¼rden, hÃ¤tten der KlÃ¤ger und er erst noch gleichberechtigt und partnerschaftlich absprechen mÃ¼ssen und dann in AbhÃ¤ngigkeit von der jeweiligen Situation eine Entscheidung getroffen.Â

Â

Mithin hatten der KlÃ¤ger und der Zeuge W lediglich die MÃ¶glichkeit einer weiteren Zusammenarbeit grob umrissen, ohne dass das â□□Obâ□□ einer solchen fortwÃ¤hrenden Kooperation bereits besiegelt oder gar das â□□Wieâ□□ in seinen Einzelheiten besprochen, geschweige denn fest vereinbart worden wÃ¤re. Ã□ber eine lose, noch unverbindliche AbsichtserklÃ¤rung gehen die zwischen den beiden Beteiligten hierzu gefÃ¼hrten GesprÃ¤che nicht hinaus. Der Zeuge W erwog bereits Alternativen fÃ¼r den Fall, dass es nicht zu der ins Auge gefassten Hilfe des KlÃ¤gers kommen wÃ¼rde. Diese vagen Ã□berlegungen im Hinblick auf ein kÃ¼nftiges Zusammenwirken genÃ¼gen nicht, um das Stellen des GerÃ¼stes als bloÃ□ ersten Baustein in ein GesamtgefÃ¼ge einordnen zu kÃ¶nnen.Â

Â

Der KlÃ¤ger selbst hat zwar im ErÃ¶rterungstermin am 09. Mai 2023 angegeben, mit dem Zeugen W bereits im Vorfeld besprochen zu haben, welche konkreten Arbeiten nach dem Aufbau des GerÃ¼sts hÃ¤tten erfolgen sollen, und dass er davon ausgegangen sei, diese Arbeiten gemeinsam mit dem Zeugen und dessen Schwiegersohn zu verrichten. Er habe fÃ¼r seine Arbeit den seinerzeit Ã¼blichen Stundenlohn von 10 Euro erwartet. Damit akzentuiert der KlÃ¤ger den Grad seiner Entschlossenheit im Hinblick auf die weiteren Arbeiten etwas stÃ¤rker, als dies noch den Angaben seines BevollmÃ¤chtigten mit Schriftsatz vom 22.Â Januar 2019 zu entnehmen war und wonach die anstehenden Arbeiten in AbhÃ¤ngigkeit von seinen zeitlichen KapazitÃ¤ten ausgefÃ¼hrt werden sollten und die Frage der Entlohnung zwischen den Vertragsparteien noch offen gewesen sei. Noch deutlicher wird der Kontrast zu denjenigen Angaben, die der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Rehabilitationsberater der Beigeladenen anlÃ¤sslich dessen Besuch im Unfallkrankenhaus Bam 27. April 2018 gemacht hatte. Hier hatte er angegeben, der Zeuge W habe auch noch die DÃ¤mmung seines Hauses vornehmen lassen wollen. Sie hÃ¤tten bereits grob Ã¼ber die Zusammenarbeit gesprochen, ohne ins Detail gegangen zu sein. Diese Erstangaben, denen der Senat wegen der ZeitnÃ¤he zum Geschehen besondere Bedeutung beimisst, stehen im Einklang mit der schlÃ¼ssigen Aussage des Zeugen Wim ErÃ¶rterungstermin. Von den divergierenden Angaben des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin konnte sich der Senat hingegen nicht Ã¼berzeugen. Zumal der KlÃ¤ger auch bei seiner AnhÃ¶rung durch das SG am 28. Mai 2021 noch angegeben hatte, dass die RÃ¼stung zunÃ¤chst fÃ¼r die Arbeiten einer Dachdeckerfirma zur Behebung eines Sturmschadens aufgestellt werden sollte. Danach sollte wegen des stehenden GerÃ¼stes noch die DÃ¤mmung der Fassade an der Giebelseite erfolgen, wobei diesbezÃ¼glich der zeitliche Ablauf

fÃ¼r den KlÃ¤ger noch ungewiss war, da er nicht wusste, wann die Dacharbeiten ausgefÃ¼hrt werden sollten und wann er selbst Zeit hÃ¤tte, bei der DÃ¤mmung der Giebelseite zu helfen.Â Nach seinen Angaben vor dem SG war es fÃ¼r den KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt vÃ¶llig ungewiss, wann der Zeuge W die weiteren DÃ¤mmarbeiten am Haus vornehmen (lassen) wollte. So hat der KlÃ¤ger hierzu angegeben: â□□Das mit der DÃ¤mmung sollte spÃ¤ter erfolgen. Ich denke mal, er wollte erst mal sparen und dann wieder Geld haben.â□□ Des Weiteren hatte der KlÃ¤ger auch angegeben, dass es zwar angedacht gewesen sei, dass der Schwiegersohn des Zeugen W bei den Arbeiten helfe, es jedoch genauere Absprachen zur weiteren Mithilfe des Zeugen S, der nur Laienarbeiten ausfÃ¼hren kÃ¶nne, oder zur Mithilfe anderer Personen noch nicht gegeben habe.

Â

Der Sichtweise, wonach hier fÃ¼r eine Qualifizierung der TÃ¤tigkeit lediglich auf den Aufbau des GerÃ¼sts abzustellen ist, steht nicht der Umstand entgegen, dass der Zeuge W zum Unfallzeitpunkt bereits WÃ¤rmedÃ¤mmung und ArmierungsmÃ¶rtel teilweise bestellt bzw. KostenvoranschlÃ¤ge hierfÃ¼r eingeholt haben will. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass der Zeuge W zu dem Zeitpunkt, als das GerÃ¼st gestellt wurde, die Sanierung und den VollwÃ¤rmeschutz der Hausfassaden fÃ¼r sich selbst fest eingeplant und als Bauherr bereits entsprechende Vorbereitungen getroffen und ggf. auch Bestellungen ausgelÃ¶st hatte. Dies ist allerdings nicht damit gleichzusetzen, dass bereits fest vereinbart worden wÃ¤re, diese Arbeiten gerade durch die Person des KlÃ¤gers durchfÃ¼hren zu lassen. Zumal der Zeuge W bei der etappenweise Umsetzung seines Eigenheimsanierungsprojektes mal Fachfirmen, mal Privatpersonen herangezogen hat bzw. heranziehen wollte, wie auch die im Hinblick auf die anvisierte DÃ¤mmung der Hausfassade erfolgte Verbreiterung des DachÃ¼berstandes schon einiger Zeit (nach den Angaben des KlÃ¤gers vor dem SG: ca. 2 Monate) vor dem Unfall durch eine Fachfirma verdeutlicht. Im Ã□brigen datiert die von dem Zeugen W im ErÃ¶rterungstermin am 09. Mai 2023 vorgelegte Rechnung der Firma Naturstein BGmbH Ã¼ber Bestellungen der SohlbÃ¤nke (7 StÃ¼ck) in einem Gesamtwert von 813,37 Euro auf den 27.Â April 2018 bzw. belegt als AusfÃ¼hrungszeitraum den 24. April 2018, mithin ein Datum, das zeitlich nach dem Unfalltag liegt. Zum Unfallzeitpunkt bereits erfolgte Bestellungen weiteren Baumaterials sind mithin nicht objektiviert. Ob und ggf. inwieweit zum Unfallzeitpunkt Bestellungen von Baumaterialien tatsÃ¤chlich erfolgt bzw. KostenvoranschlÃ¤ge eingeholt waren, bedarf hier allerdings keiner weiteren AufklÃ¤rung, da es nicht maÃ□geblich auf den Willen des Zeugen (des Bauherren) zur Umsetzung seines Projekts ankommt, sondern auf die Fragen, ob dieses Vorhaben gerade durch die Arbeit des KlÃ¤gers hÃ¤tte realisiert werden sollen und ob hierzu feste Vereinbarungen getroffen worden waren. Hiervon konnte sich der Senat aus den vorgenannten GrÃ¼nden gerade nicht Ã¼berzeugen.

Â

Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, dass nach der Aussage des Zeugen W im ErÃ¶rterungstermin am 09. Mai 2023 der KlÃ¤ger bereits frÃ¼her Arbeiten auf

seinem â□□ des Zeugen â□□ GrundstÃ¼ck verrichtet hatte, konkret das Einsetzen einer Sohlbank auf der GÃ¤stetoilette und die beidseitige Befestigung der Wandabdeckung zum Keller bzw. â□□ insoweit nach den Angaben des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin â□□ das Ankleben einer Lage DÃ¤mmung am Schuppen auf dem GrundstÃ¼ck des Zeugen. Diese weiteren Arbeiten fÃ¼gen sich in ein Bild, nach dem der KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeugen W situativ bereits die eine oder andere handwerkliche Arbeit verrichtet hatte und ggf. auch kÃ¼nftig verrichten wÃ¼rde. Diese Arbeiten sind aber jeweils fÃ¼r sich isoliert zu betrachten und nicht als Teil eines einzigen, groÃ□en â□□gemeinsamenâ□□ Gesamtprojekts anzusehen.

Â

Ist mithin die hier zu qualifizierende TÃ¤tigkeit lediglich das Stellen des BaugerÃ¼sts, so wurde der KlÃ¤ger hierbei unter BerÃ¼cksichtigung der oben aufgezeigten Abgrenzungskriterien nicht wie ein Arbeitnehmer, sondern vielmehr unternehmerÃ¤hnlich tÃ¤tig. Â Diese Wertung folgt zur Ã□berzeugung des Senats aus dem Gesamtbild der TÃ¤tigkeit:

Â

Nach der Aussage des Zeugen im ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 09. Mai 2023 hat dieser den KlÃ¤ger am Unfalltag gemeinsam mit dem weiteren Zeugen Sch beim GerÃ¼staufbau unterstÃ¼tzt. Er, der Zeuge W, habe die Sachen vom Pkw-AnhÃ¤nger runtergenommen und zur RÃ¼stung getragen. Der Zeuge Sch habe auf der ersten oder zweiten Lage der RÃ¼stung gestanden, die Teile entgegengenommen und auf die dritte Lage weitergereicht, wo der KlÃ¤ger gestanden habe. Er selbst habe Ã¼bersehen kÃ¶nnen, welche Teile der KlÃ¤ger gebraucht habe und ihm hÃ¤tten angereicht werden mÃ¼ssen. Er habe schon gewusst, wie man eine RÃ¼stung stelle, der KlÃ¤ger habe da aber mehr Wissen als er besessen. Als ehemaliger Vorarbeiter habe er keine RÃ¼stungen stellen brauchen. Aus kÃ¶rperlichen GrÃ¼nden habe er nicht selbst auf der RÃ¼stung arbeiten kÃ¶nnen. Er habe nach drei ArbeitsunfÃ¤llen auch Angst gehabt.

Â

Diese Aussage des Zeugen W steht insoweit in Ã□bereinstimmung mit derjenigen, die er bereits in der mÃ¼ndlicher Verhandlung vor dem SG Potsdam am 28. Mai 2021 getÃ¤tigt hatte. Danach habe er den KlÃ¤ger gefragt gehabt, ob er ihm mit einer RÃ¼stung aushelfen kÃ¶nne. Selbst sei er kÃ¶rperlich nicht mehr in der Lage gewesen, eine RÃ¼stung zu stellen. Bis zum Jahr 2016 habe er in der gleichen Firma wie der KlÃ¤ger gearbeitet und sei vorher schon 36 Monate krank gewesen.

Â

DemgegenÃ¼ber hatte der KlÃ¤ger in dem ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 09. Mai 2023 angegebener habe das GerÃ¼st im Wesentlichen nach den Vorgaben des Zeugen W montiert. Dieser sei der Ã¼ber das notwendige Wissen verfÃ¼gende â□□Kopfâ□□ gewesen. Er selbst habe zwar auch

Ã¼ber Wissen verfÃ¼gt, im Wesentlichen aber die fÃ¼r die Arbeiten notwendige Kraft besessen. Letztlich hÃ¤tten der Zeuge W und er Hand in Hand gearbeitet, vieles hÃ¤tte sich aus der jeweiligen Situation heraus ergeben. Der Zeuge W hÃ¤tte aufgrund seiner kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen nur leichte Arbeiten verrichten kÃ¶nnen.

Â

Entgegen dem Vortrag des KlÃ¤gers ist der Senat davon Ã¼berzeugt, dass dieser selbst die Leitung der TÃ¤tigkeit des GerÃ¼staufbaus innehatte und federfÃ¼hrend mitarbeitete. Dies ergibt sich zunÃ¤chst aus der fÃ¼r den Senat nachvollziehbaren und glaubhaften, weil ohne erkennbare Interessen am Ausgang des Verfahrens getÃ¤tigten Aussage des Zeugen W dass dieser und der weitere Zeuge Sch lediglich Hilfeleistungen beim GerÃ¼staufbau erbrachten, fÃ¼r dessen erfolgreiche Umsetzung indes der KlÃ¤ger selbst verantwortlich war. Nach den Aussagen des Zeugen W wurden die in etwa gleich guten (theoretischen) fachlichen Kenntnisse beider durch die seinerzeit weitaus besseren kÃ¶rperlichen Fertigkeiten des KlÃ¤gers Ã¼berkompensiert. Dies erschlieÃt sich auch daraus, dass der Zeuge schon im Jahr 2016 aus der Firma ausgeschieden und berentet und bereits zuvor drei Jahre arbeitsunfÃ¤hig war. Nicht nur kÃ¶rperliche, sondern auch psychische EinschrÃ¤nkungen â Angst nach drei ArbeitsunfÃ¤llen â standen einer qualifizierten Mitarbeit beim Aufbau des GerÃ¼sts entgegen, die Ã¼ber ein paar bloÃe Handreichungen hinausgingen. Den aktiv im Berufsleben stehenden KlÃ¤ger hatte der Zeuge W gerade wegen seines beruflich erworbenen Fachwissens und seiner praktischen Fertigkeiten um Hilfe gebeten. HÃ¤tte der KlÃ¤ger sich nicht mit seinem GerÃ¼st zur VerfÃ¼gung gestellt, hÃ¤tte der Zeuge W eine Fachfirma beauftragen mÃ¼ssen. So ist es dann im Ãbrigen auch gekommen: Der Zeuge W hat im ErÃ¶rterungstermin am 09. Mai 2023 fÃ¼r das Stellen des GerÃ¼sts Rechnungen der Fachfirma M M vorgelegt, und zwar Rechnungen vom 04. Juli 2018 fÃ¼r das Stellen eines FassadengerÃ¼sts am Giebel der Eingangsseite (Leistungserbringung: 04. Juli 2018), vom 17. Juli 2018 fÃ¼r das Stellen eines FassadengerÃ¼sts am Giebel der Gartenseite (Leistungserbringung: 16. Juli 2018), und vom 13. August 2018 fÃ¼r die GebrauchsÃ¼berlassung des FassadengerÃ¼sts vom 01.Â bis zum 15. August 2018, ferner zwei Protokolle zur GerÃ¼stfreigabe der Firma M M vom 16. und vom 17.Â Juli 2018. Neben der weiteren Rechnung fÃ¼r die Deckung der OrtgÃ¤nge vom 13.Â August 2018 sind dies die einzigen Rechnungen fÃ¼r Arbeiten am Haus des Zeugen W, die eine AusfÃ¼hrung von Arbeiten durch eine Fachfirma belegen, wÃ¤hrend die Ã¼brigen Fassadenarbeiten âunter der Handâ an Familienmitglieder und frÃ¼here Arbeitskollegen vergeben wurden. Auch dies zeigt, dass der Zeuge W gerade im Hinblick auf das Stellen des BaugerÃ¼stes auf kompetenten Sachverstand angewiesen war und daher den insoweit Ã¼ber eine besondere Expertise verfÃ¼genden KlÃ¤ger betraut hatte bzw. die AusfÃ¼hrung dieses Gewerks nach dem Unfall in die HÃ¤nde einer Fachfirma legen musste.

Â

Mithin gelangt der Senat zur Ãberzeugung, dass die Hilfe des Zeugen W beim

GerÃ¼staufbau nicht als wesentlich fÃ¼r die gesamten GerÃ¼stbauarbeiten angesehen werden kann. Der Zeuge W Ã¼bernahm gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger keine annÃ¤hernd gleichwertige Aufgabe. Das bloÃe Zureichen einzelner Teile und andere untergeordnete BeitrÃ¤ge sind nicht geeignet, das Gesamtbild des TÃ¤tigwerdens des KlÃ¤gers so einzufÃ¤rben, dass von einer ArbeitnehmerÃ¤hnlichkeit auszugehen wÃ¤re. Der Leitungsfunktion des KlÃ¤gers steht nicht entgegen, dass der Zeuge W als Bauherr dem KlÃ¤ger hinsichtlich der Art der TÃ¤tigkeitsausfÃ¼hrung gewisse Vorgaben gemacht haben mag. Dies hÃ¤tte durchaus auch gegenÃ¼ber einem Unternehmer erfolgen kÃ¶nnen, dient lediglich der Konkretisierung des verabredeten Werks und fÃ¼hrt fÃ¼r sich genommen nicht zur Qualifizierung der TÃ¤tigkeit als arbeitnehmerÃ¤hnlich.

Â

DemgegenÃ¼ber sieht der Senat den Umstand, dass der Zeuge W dem KlÃ¤ger Â Werkzeug wie Bohrmaschine, SchlagdÃ¼bel und Kabeltrommel gestellt hat, nicht als gewichtig an. Bei den genannten und ggf. Ã¤hnlichen weiteren Werkzeugen handelt es sich um solche, die in zahlreichen Haushalten vorhanden sind und insbesondere im Haushalt eines Handwerkers zur Standardausstattung gehÃ¶ren. Es ist mit einem unternehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigwerden nicht unvereinbar, wenn sich der Auftragnehmer desjenigen Werkzeugs bedient, das ohnehin auf dem GrundstÃ¼ck des Auftraggebers bzw. in dessen Haushalt bereitliegt. Das hier maÃgebliche und regelmÃ¤Ãig gesondert zu beschaffende Arbeitswerkzeug â das GerÃ¼st â ist hingegen (nach den insoweit nur leicht divergierenden Angaben bzw. Aussagen) vollstÃ¤ndig oder jedenfalls in seinen ganz wesentlichen Teilen zu 90% durch den KlÃ¤ger gestellt worden. Auch dieser Umstand indiziert die UnternehmerÃ¤hnlichkeit des TÃ¤tigwerdens des KlÃ¤gers.

Â

Eine beschÃ¤ftigtenÃ¤hnliche Weisungsbefugnis des Zeugen W gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ist nicht zuletzt auch im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen seines TÃ¤tigwerdens nicht anzunehmen. Nach den insoweit Ã¼bereinstimmenden Aussagen des Zeugen W und den Angaben des KlÃ¤gers richtete sich sein Arbeitseinsatz nach seinen eigenen zeitlichen MÃ¶glichkeiten, die durch seine beruflichen und privaten Verpflichtungen bestimmt wurden. Die freie Zeiteinteilung galt auch fÃ¼r die Dauer der Arbeiten am Unfalltag selbst, die durch die Notwendigkeiten der Betreuung des Sohns des KlÃ¤gers bestimmt waren.

Â

SchlieÃlich spricht auch der nicht dienstvertragliche, sondern werkvertragsÃ¤hnliche Charakter des TÃ¤tigwerdens des KlÃ¤gers fÃ¼r eine UnternehmerÃ¤hnlichkeit. Gegenstand der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers am Unfalltag war der Aufbau des GerÃ¼stes, das heiÃt die Erbringung eines Erfolges und damit die Herstellung eines Werkes, fÃ¼r dessen Erstellung der KlÃ¤ger nach seinen insoweit mit den Aussagen des Zeugen W im Wesentlichen Ã¼bereinstimmenden eigenen Angaben das GerÃ¼st entweder vollstÃ¤ndig oder jedenfalls in seinen

wesentlichen Teilen (ca. 90% der Teile) selbst mitgebracht hatte. Eine DienstvertragsÃ¤hnlichkeit lÃ¤sst sich auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens des KlÃ¤gers mit den Zeugen W und Sch nicht begrÃ¼nden, erschÃ¶pfte sich deren Beitrag doch â wie oben dargestellt â in untergeordneten Handreichungen und Hilfestellungen.

Â

FÃ¼r die mithin vorzunehmende Charakterisierung als werkvertragsÃ¤hnlich ist nicht entscheidend, ob der Aufbau des GerÃ¼stes und ggf. die anderen Arbeiten entgeltlich waren. Bei fehlender Entgeltlichkeit lÃ¤ge zwar kein (entgeltlicher) Werkvertrag vor, wohl aber ein Auftrag mit Werkvertragscharakter. Um einen Auftrag mit Werksvertragscharakter handelt es sich dann, wenn Gegenstand des Vertrages nicht die Ãberlassung der eigenen Arbeitskraft, sondern â wie hier â die eigenverantwortliche Herstellung eines Werkes oder die Erledigung eines konkreten Auftrages ist (vgl. BSG, Urteil vom 17. MÃ¤rz 1992 â 2 RU 22/91 -, Rn. 19; Bayerisches LSG, Urteil vom 24.Â September 2020 â L 17 U 311/18 -, Rn. 45, jeweils in Juris). Ist hier demnach von einer WerkvertragsÃ¤hnlichkeit auszugehen, liegt eine Wie-BeschÃ¤ftigung fern, weil dem Vertragstypus des Werkvertrags grundsÃ¤tzlich die das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis prÃ¤gende Weisungsgebundenheit (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) fremd ist.

Â

Die durch den Zeugen W im ErÃ¶rterungstermin am 09. Mai 2023 benannten weiteren Personen, die nach dem Unfall dann die DÃ¤mm-, Armierungs- und Putzarbeiten sowie den Austausch der FensterbÃ¤nke verrichtet haben, brauchte der Senat zu der hier vorzunehmenden Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer- und UnternehmerÃ¤hnlichkeit nicht zu hÃ¶ren. Es ist nicht erkennbar, welche Erkenntnisse sich aus ihren Aussagen zu den zwischen dem KlÃ¤ger und dem Zeugen W intern getroffenen Vereinbarungen zum GerÃ¼staufbau ergeben sollten, zumal diese Personen â bis auf den Zeugen Schâ erst im Rahmen der folgenden Fassadenarbeiten (auf die hier gerade nicht abzustellen ist) tÃ¤tig geworden sind. Der Zeuge Sch hatte bei seiner AnhÃ¶rung durch das SG Potsdam am 28. Mai 2021 bekundet er sei von seinem Schwiegervater nur um Hilfe beim Aufstellen des GerÃ¼sts gebeten worden. Weitere Absprachen zu weiteren Bauarbeiten habe es mit ihm nicht gegeben. Er wisse auch nicht, welche weiteren Arbeiten geplant gewesen seien und wie der weitere Werdegang habe sein sollen. Es sei nur klar gewesen, dass irgendetwas mit der Fassade habe passieren sollen. Demzufolge hatte der Zeuge Sch keinerlei Kenntnis betreffend konkreter Absprachen zwischen dem Zeugen W und dem KlÃ¤ger bzw. betreffend der konkreter Beteiligung des KlÃ¤gers Ã¼ber das Stellen seines GerÃ¼stes am Unfalltag hinaus.

Angesichts der mithin festzustellenden unternehmerÃ¤hnlichen TÃ¤tigkeit kann der Senat dahingestellt lassen, ob dem Versicherungsschutz hier eine Sonderbeziehung aus freundschaftlicher Verbundenheit entgegensteht (offengelassen auch bei ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 05. September 2019 â L 1 U 165/18 -, Rn. 29, Juris).

Â

Nach der ober- und hÃ¶chstgerichtlichen Rechtsprechung wird das Vorliegen einer Wie-BeschÃ¤ftigung nach Â§ 2 Abs. 2 SGB II verneint, wenn die konkrete TÃ¤tigkeit durch eine Sonderbeziehung des Handelnden zu dem Unternehmer geprÃ¤gt war. Eine solche Sonderbeziehung, die eine arbeitnehmerÃ¤hnliche TÃ¤tigkeit ausschlieÃt, liegt bei der ErfÃ¼llung von Verpflichtungen gesellschaftlicher, insbesondere familiÃ¤rer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher, mitgliedschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher oder kÃ¶rperschaftlicher Art vor. Auch bei einer solchen Sonderbeziehung sind allerdings alle UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu wÃ¼rdigen, sodass die konkrete Verrichtung auch auÃerhalb dessen liegen kann, was im Rahmen enger Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen selbstverstÃ¤ndlich getan oder erwartet wird (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2018 â B 2 U 11/17 R -, Rn. 19., Juris, m. w. N.).

Â

WÃ¤hrend die Erstangaben des Zeugen W gegenÃ¼ber der Beklagten vom 20. April 2018 â die Richtigkeit der vorgenommenen Protokollierung unterstellt â jedenfalls dann fÃ¼r eine solche Sonderbeziehung sprechen wÃ¼rden, wenn man allein auf das etwa zweieinhalb Stunden dauernde Aufstellen des GerÃ¼stes abstellt, dÃ¼rfte nach den im Folgenden getÃ¤tigten Angaben sowohl des KlÃ¤gers selbst als auch nach den Aussagen des Zeugen W in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG und im ErÃ¶rterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats eine solche Sonderbeziehung nicht vorliegen. Aus den oben genannten rechtlichen GrÃ¼nden braucht der Senat hier aber nicht in eine BeweiswÃ¼rdigung einzutreten und kann das Bestehen einer Sonderbeziehung im Ergebnis offenlassen.

Â

Auch auf die Frage, ob unter Anwendung des Â§ 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII die Beklagte oder aber bei Ãberschreitung des zeitlichen Schwellenwertes der im Bauhauptgewerbe geltenden tariflichen Wochenarbeitszeit die Beigeladene vorliegend die zustÃ¤ndige UnfalltrÃ¤gerin wÃ¤re, kommt es demnach nicht mehr an.

Â

Nach alledem war die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Â

GrÃ¼nde, im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 26.01.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024